



L. 2. 178.

4) Fürlich-Clovescher

Erbsolgertrakt 1609.

Bericht etc. 1609

nebst 2) - 76)



# Der Durchleuchtig

sten / Durchleuchtigen / Hochgebornen  
 Fürsten vñ Herrn / Herrn Johann Sigismunden /  
 Marggrafen zu Brandenburg / des Heil: Röm: Reichs Erbkäm-  
 merern vñ Churfürsten / in Preussen / zu Göllich / Cleve vñ Berg /  
 Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schle-  
 sien / zu Crossen vnd Jegerndorff Herzogen / Burggraffen zu Nürnberg /  
 Fürsten zu Rügen / Grafen zu der Marck vñnd Rauenßberg / Herrn zu  
 Rauenstein / etc. Vñnd Frauen Annen Pfaltzgraffin bey Rhein / in Bay-  
 ern / zu Göllich / Cleve vñnd Berge Herzogin / Gräffin zu Veldenz / Span-  
 heim / Marck / Rauenßberg vnd Mörß / Frauen zu Rauenstein / etc. Ges-  
 walthaber / Der auch Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vñ Herrn /  
 Herrn Ernst Marggraffen zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin /  
 Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen vnd  
 Jegerndorff Herzogen / Burggraffen zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rügen /  
 etc. Vñnd Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgraffen bey Rhein / in  
 Bayern / zu Göllich / Cleve vñnd Berge / Herzogen / Grafen zu  
 Veldenz / Spanheim / Marck / Rauenßberg vñnd  
 Mörß / Herr zu Rauenstein / etc.

Aufschreiben /

*Handwritten signature: Johann Sigismund*

An alle Christliche hohe Potentaten / Chur: vñ Für-  
 sten / auch ins gemein an alle vñnd jede Stände / Glider vñnd Un-  
 terthanen / des Heiligen Römischen Reichs / wes Standes /  
 warden oder wesens dieselbige sein.

Darinnen jedermenniglich zur nachricht : vñnd warnung für au-  
 gen gestellt würdt / mit was vnformlichen / nichtigen vñ vnbilligen Pro-  
 cessen ihre FF. GG. vñnd derselben Chur : vñnd Fürstliche Principalen des  
 Hauses Brandenburg vñnd Pfaltz Neuburg bis her ob beschweret / vñnd aus  
 was erheblichen rechtmessigen vñnd dringenden vrsachen ihre Chur : vñnd  
 FF. GG. sambt andern dero verwandten vñnd Vnuren Königen / Chur :  
 Fürsten vñnd Stenden / zu dieser vorstehender Arregstüßung vñnd Defens-  
 sion genöthigt worden / auch alle Christliche fridfertige Recht vñnd Ehrlich-  
 bende Potentaten / sonderlich aber die Stende vñnd mitglieder des Heil:  
 Reichs schuldig sein / ihren Chur : vñnd FF. GG. hierinnen alle hülff-  
 liche assistents / für schuß vñnd befürderung zuerzeigen.

Gedruckt in ihrer FF. GG. Stadt Dusseldorff / durch  
 Bernhardtten Buys / Im Jahr / 1610.  
 Cum gratia & Privilegio Illustr. Principum.



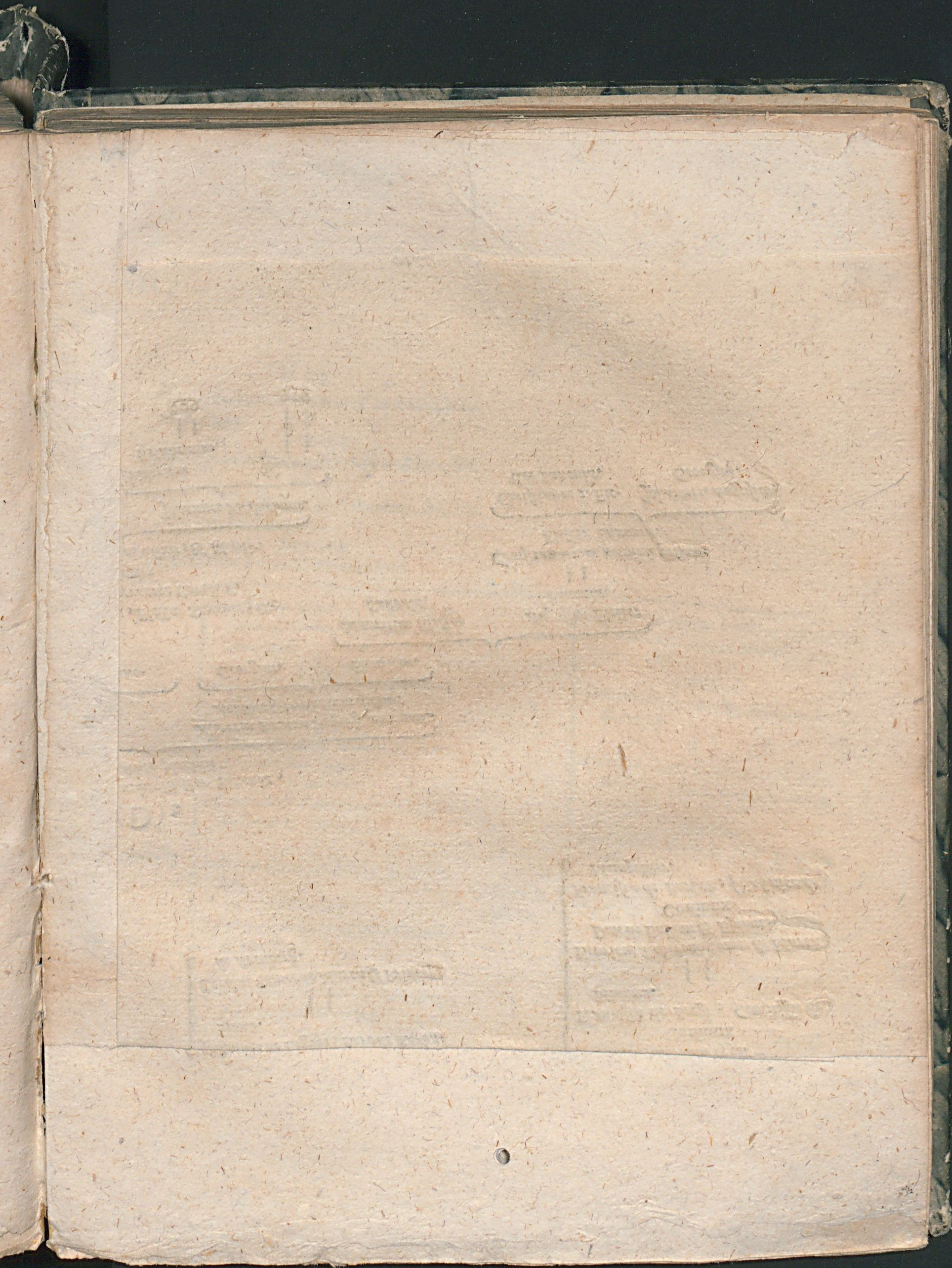


*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

10

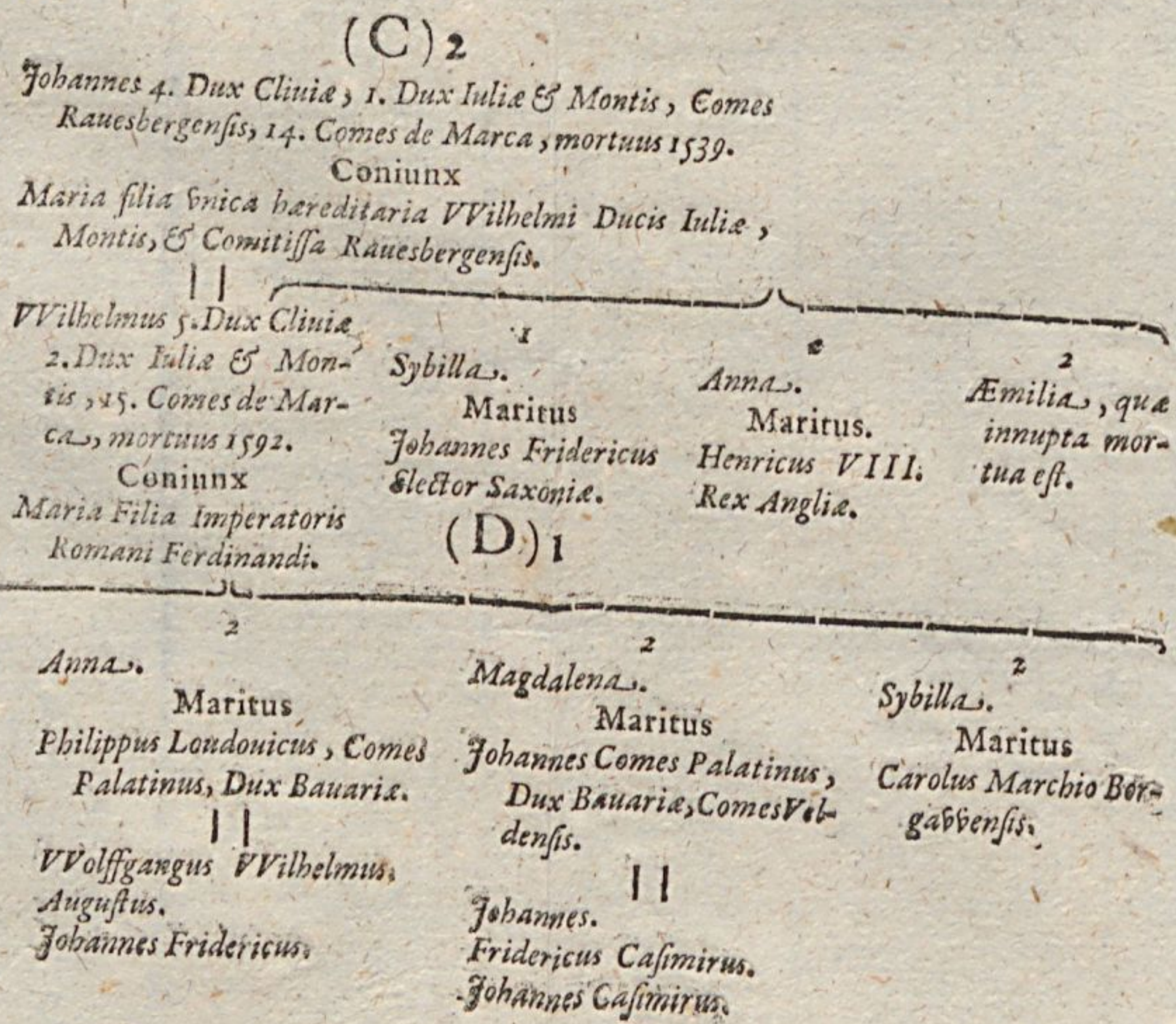
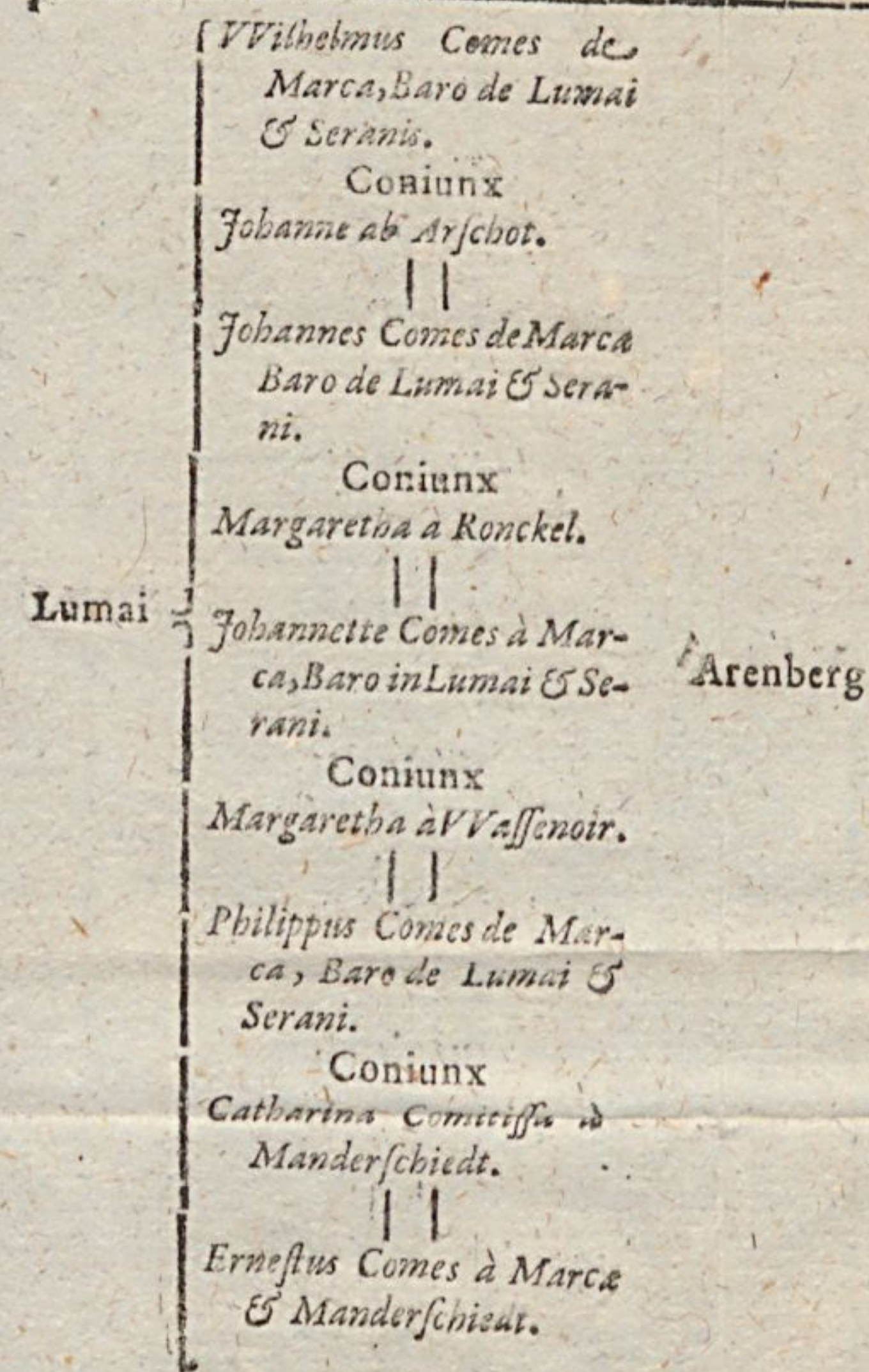
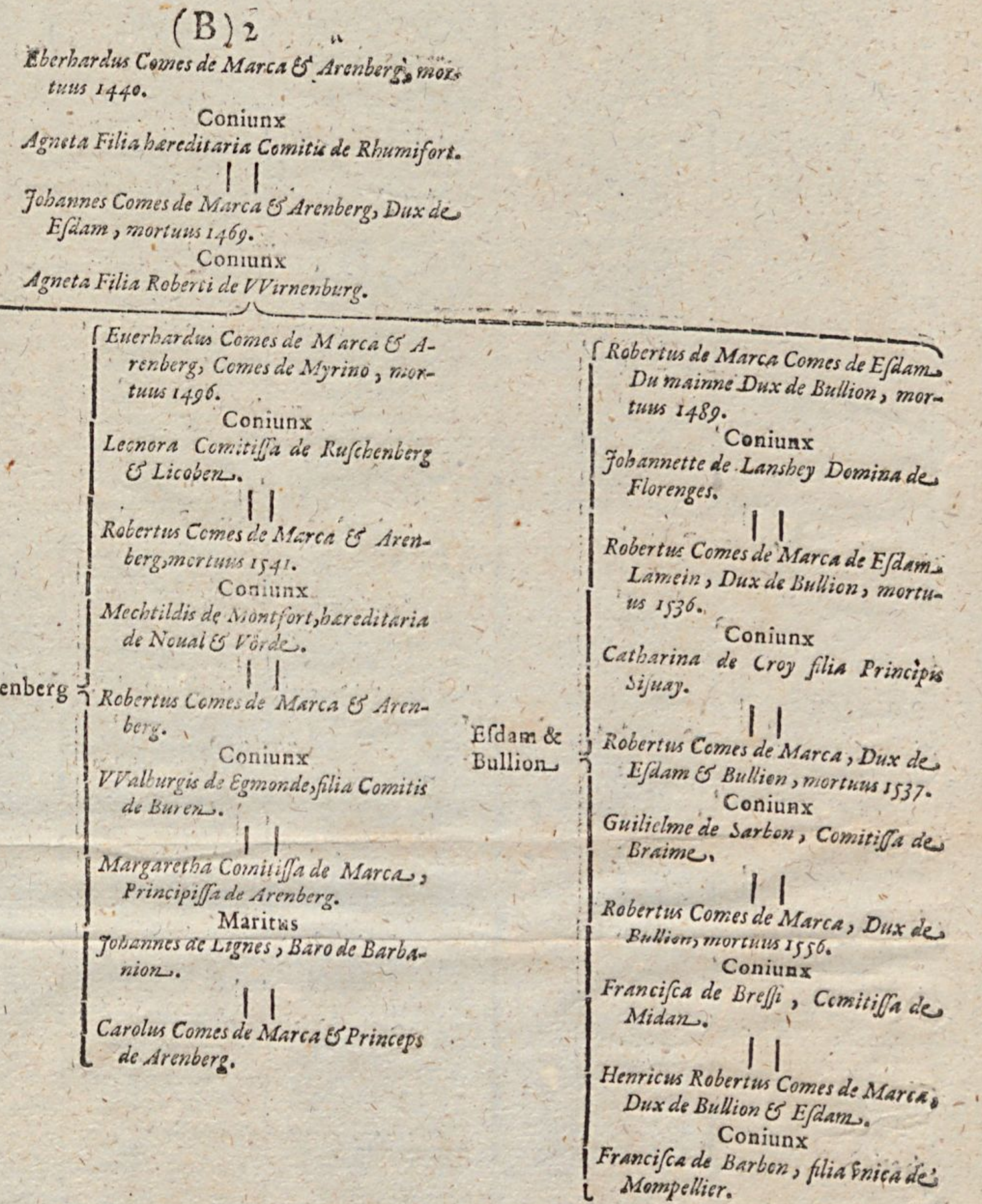
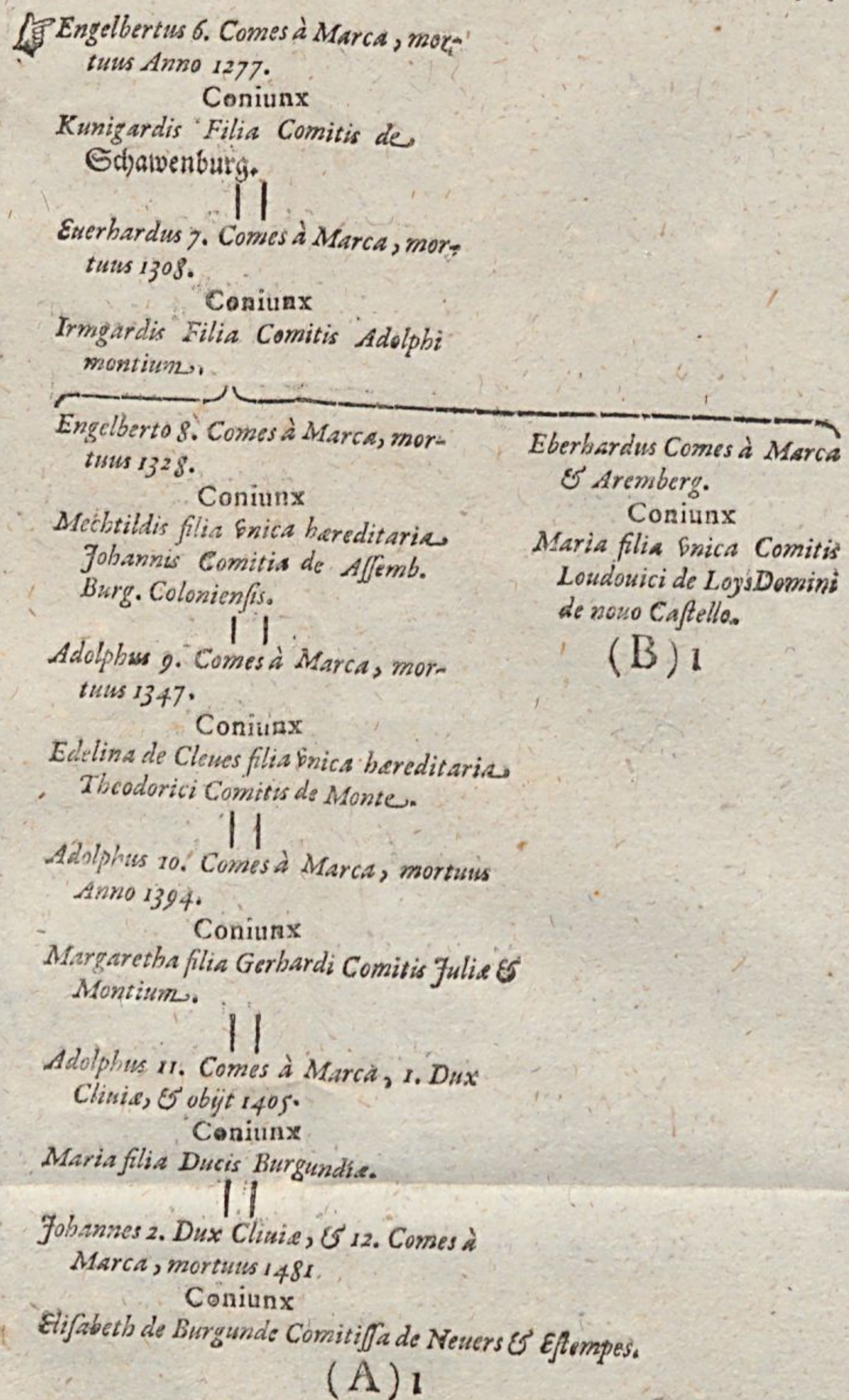
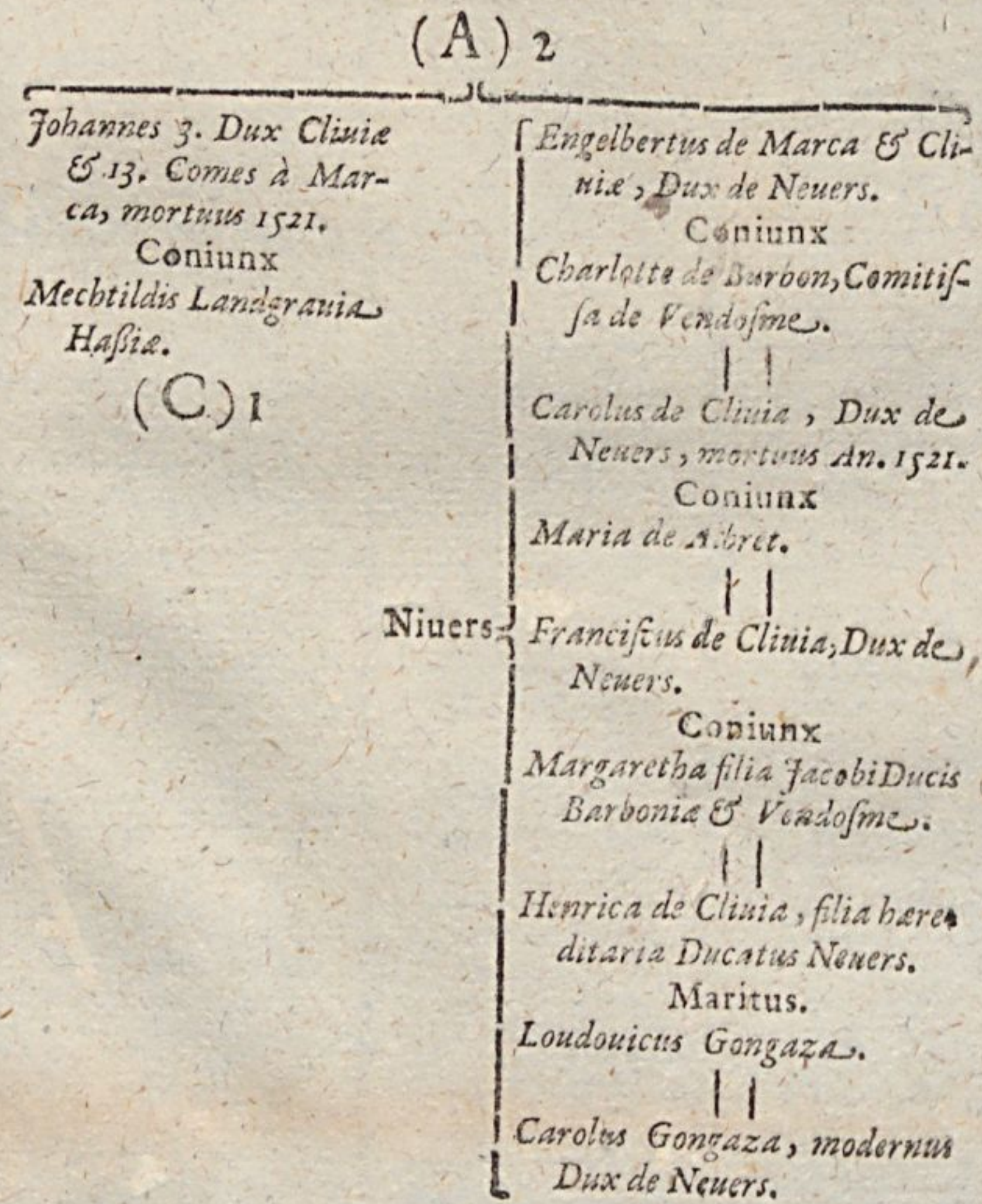








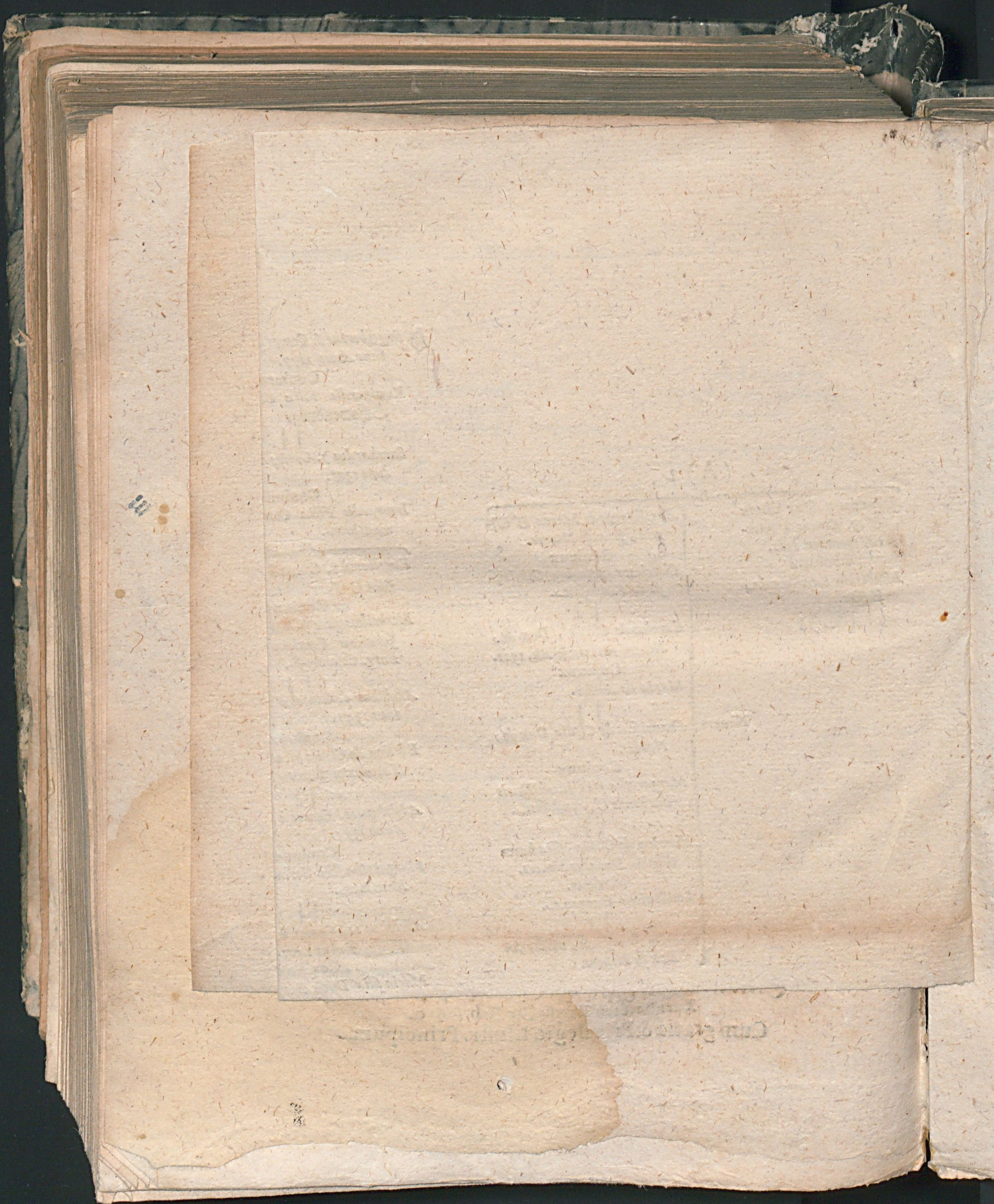
**Genealogi vero Interessirenden Chur- und Fürsten /  
so viel die Wältliche / r. Succelsion belanget.**













**D**er Durchleuchtigsten / Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten /  
Herrn Johann Sigismunden /  
Marggraffen zu Brandenburg /  
des Heiligē Römischen Reichs Erzh  
Gammerern vnd Churfürsten / In Preussen zu  
Gülich / Cleve vnd Berg / Stettin / Pommern / der  
Cassuben vñ Wenden / auch in Schlesien / zu Gros-  
sen vnd Jägerndorff Herzogen / Burggraffen zu  
Nürnberg / Fürsten zu Rügen / Graffen zu der  
Marck vnd Rauensberg / Herrn zu Rauenstein /  
Ec. Vnd Frawen Annen Pfalzgräffin bey Rhein /  
in Bāyern / zu Gülich / Cleve vnd Berge / Herzo-  
gin / Gräffin zu Beldenz / Spanheimb / Marck /  
Rauensberg vnd Mörß / Frawen zu Rauenstein /  
Ec. Gewalthaber / Die auch Durchleuchtige /  
Hochgeborne Fürsten vñ Herrn / Herr Ernst Marg-  
graff zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin /  
Pommern / der Cassuben vñ Wenden / auch in  
Schlesien / zu Grossen vnd Jägerndorff Herzog /  
Burggraff zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen / Ec.  
Vnd Herr Wolffgang Wilhelm Pfalzgraff bey  
Rhein / in Bāyern / zu Gülich / Cleve vnd Berge /  
Herzog / Graff zu Beldenz / Spanheimb / Marck /  
Rauensberg vnd Mörß / Herr zu Rauenstein / Ec.  
Entbieten allen Christlichen hohen Potentaten /  
N ii auch



auch ins gemein vnnnd insonderheit allen vnd jeden  
Geistlichen vnd Weltlichen Churfürsten/ Fürsten  
Prelaten, Graffen/ Herrn/ Rittern/ denen vom A-  
del/ Erbarh Städten/vñ andern angehörigē Gli-  
dern vnnnd Vnterthanen des Heiligen Römischen  
Reichs/wes stands/ Wirten oder wesens dieselbi-  
ge sein/ ihrer FF. GG. vnterthenige/ freundtliche  
willige dienst/freundschaft/günstigen gruß/ gnad  
vñ alles guts zuuor/vñ geben zuforderst der Röm:  
Kön: May: dann auch ihrer Kön: Würt: Chur:  
vnd F. G. vnnnd sonsten einem jeden seines standes  
gebür nach/hiemit vnterthenig/dienst: freundlich/  
günstiger vnd gnediger wolmeinung zuerkennen.

Wiewol ihrer FF. GG. erachtens nunmehr al-  
senthalben so wol inder als außerhalb des Heiligen  
Reichs/durch alle Christliche Königreich vnd Län-  
der erschollen / Was nach absterben weilandt des  
Durchläuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnnnd  
Herrn / Herrn Johans Wilhelmen Herzogen zu  
Gülich / Cleue vnd Berg / Graffens zu der Marck /  
Rauenßberg vnnnd Mörß / Herrn zu Rauenstein /  
löbseliger vnd Christmilder gedechtniß / zwischen  
benden ihren FF. GG. erstlich zu Dortmund dem  
gemeinen friedlichen wesen zum besten tractirt vnd  
verabscheidet wordē/welcher gestalt auch beyde ihre  
FF. GG. darauff ohne einigen widerstand mit gu-  
tem



tem willen/wunsch vnd frolocken des meistentheils  
der Vnterthanen in die gesampte administration be-  
melter Fürstenthumb/Grav: vnd Herrschafften  
vff gewisse maß getreten / die willige/ getreue vnd  
gehorsame Ständt vnd Vnterthanen / auff vorge-  
hende sonderbare vergleichung in newe handgeläbd  
vnd huldigung genommen / die Regierungen vnd  
Ambter bestellet/ vnd anders mehr verordnet/ so in  
solchen Fällen Regierenden Fürsten obligt vnd ge-  
büret/Dahero sich ihre FF. GG. den Rechten vñ  
aller billigkeit nach versehen / weil sie sich gegen je-  
dermänniglich zu vnpartheischem guet: oder recht-  
lichen außtrag erbotten/vñ sich deswegen zu gnug-  
samer *Caution de iudicio sisti et iudicatum solvi offerirt*,  
Es solten ihre FF. GG. vermög der Rechts Ord-  
nungen darbey ruhwig vnd vnperturbirt gelassen  
worden sein.

So haben doch ihre FF. GG. nun eine gerau-  
me zeit hero mit schmerzen erfahren vnd sehen müs-  
sen/das hin vñ wieder / so wol inner: als außserhalb  
des Hey: Reichs sich Leute finden/welche sich nicht  
schewen / wieder ihre FF. GG. allerhandt falsche  
vñwahre vnd nimmermehr erweißliche verleumb-  
dungen außzugießen / In meinung dieselbe sambt  
ihren Principalen vnd Fautorn, nicht allein bey dem  
gemeinen vnuerstendigen Man/sondern auch woll

A iij bey



bey hohen standts vnd verstandts Personen/ durch  
solche giftige schandtgedicht vnd Calumnien verhasst  
zumachen/ vnd in den verdacht zubringen.

1. Als ob ihre F. F. G. G. sich vnterständen/ der  
Röm: Kay: May: vnserm Allergnedigsten Herrn/  
nicht allein allen schuldigen respect vnd gehorsambt/  
Sondern auch die Cognition vber Lehenbahre Für-  
stenthumb/ Graff: vnd Herrschafften/ welche son-  
sten einem jeden Römischen Käyser oder König ver-  
mög der Cammergerichts Ordnung reservirt sey/  
zuentziehen.

2. Item das der zwischen Chur: Brandenburg  
vnd Pfaltz Neuburg zu Dortmund erhandelte ver-  
trag/ vnd darauff erfolgte handlungen/ nicht allein  
der vernunfft vnd Käyserlichen Rechten/ als welche  
nicht zulassen/ das einer sein selbst eigener Richter  
sey/ oder sich der streitigen Erbschafft selbst eigens  
gewalts vnterziehe/ zuwider/ sondern auch andern  
Interessenten, zu vnwiderbringlichen schaden gerei-  
che/ vñ vber das auch der vrsachen nichtig sey/ Die-  
weil allerhöchstgedachte Kay: May: wie fürgege-  
ben worden/ noch bey lebzeiten/ des Herzogen zu  
Gülich/ &c. seligen der Regierung vnd Administra-  
tion selbiger Landen/ in possessione gewesen/ vnd solche  
gleich nach ihrer F. G. absterben/ in dem befunde-  
nen standt zu continuirn befohlen haben. Dahero  
dann



dann geschlossen werden wil / das die *possessio* selbst-  
ger Landen/nicht *vacua* gewesen / vnd also vermög  
der Rechten/in dieselb ohne vorwissen ihrer May:  
als des *possidenten*, nicht mögen gegriffen werden.

3. Item das ihre Mayt: als der Obriste dieser  
LandenLehenherz vnd einziger vnmittelbarer Rich-  
ter/allen *interessirten* theilen zeitlich verbotten / sich  
der *possessio* bis zu ordentlichem außtrag vnd er-  
kändniß der sachen zuenthaltten/vnd inmittelst ih-  
rer Kay: May: verordnung zu geleben/als dero in  
solchen Fällen obgelegen/dahin zutrachten / damit  
die *justitia administrirt*, vnd zwischen den Partheyen  
vnrube vnd empörung verhütet werden möge/des-  
sen sich auch alle *Interessenten* desto weiniger zu be-  
schweren/diesweil sie denselbigen bereyt/das Recht  
gedffnet/vñ zu solchem ende alle die jenige/so zu wei-  
land Herzog Johans Wilhelmen zu Gülich / &c.  
hinterlassenen/ligenden vnd farenden/beweglichen  
vnd vn beweglichen/Lehenbaren vnd eigenen Haab  
vnd Gütern/ spruch vnd forderung zuhaben ver-  
meinen/an dero Kay: Hoff mit *præfigirung* eines ge-  
wissen *termins Citirn* lassen/alda ihnen ihre *Præten-  
siones* vnd *jura* zu *deducirn*, frey vnd bevor stehe.

4. Item als ihre Mayestät: zu desto mehrer er-  
klerung ihres Kayserlichen gemüths / vnd zu eines  
jeden wissenschaft vnd warnung / etliche offene  
Mandata



*Mandata* außgehen / vñnd dieselbige ein theils zu  
Dusseldorff vñd Cleve / öffentlich anschlagen / ein  
theils aber durch dero befrenten Herolden / *insinuare*  
lassen wollen / hetten ihre *FF. GG.* zu höchsten ih-  
rer *Maj:* schimpff vñd verachtung dieselbige *Man-*  
*data* mit öffentlicher wieder setzigkeit abreißen / dar-  
wieder nichtiger vñd vnverantwortlicher weiß *Pro-*  
*testiren* lassen / den Heroldt an seiner anbefohlenen  
verrichtung verhindert / vñd mit ernstlicher bedra-  
wung abgehalten / allerhand Kriegsvolck zu Ross  
vñd Fuß / wieder ihrer *Maj:* außtrücklich verbott /  
geworben / die Strassen vñnd *commercia* versperret /  
etliche von ihrer *Kay: Majt: Commissarien* der Be-  
stung Gülich / zu gutem erkauffte Güter angehal-  
ten / vñ andere vielmehr *contraventiones, attentata* vñ  
hochsträffliche handlungen verübet / welche nicht  
allein an sich selbst allen Rechten / Reichs *Consti-*  
*tutionen* vñd gemeinen Landfrieden zuwieder / vñnd  
zu öffentlicher auffruhr / zerrüttung vñd gemeiner  
empörung gerichtet / sondern auch also beschaffen  
sein / das sie mit keinem schein Rechtens behaubtet  
werden mögen.

5. Dahero dann darfür gehalten werden will /  
das ihre *FF. GG.* vñd alle dero *adherenten ipso fa-*  
*cto*, in die pöen des gebrochenen Landfriedens vñnd  
verletzter *Kay: Maj:* das ist in die Acht vñd Aber-  
acht



acht gefallen/also/ das sie für keine Glider mehr des  
Ney: Reichs zuachten/noch desselben Rechtens vnd  
wolphaten fehg/ vnd alle die so ihnen anhangen/ o-  
der ihnen Rhat/ fürschub oder beförderung erwei-  
sen/für gescholtene tress: vnd ehrlose Leut gehalten/  
verfolgt vnd gestrafft werden sollen.

6. Darben es dann noch nicht verbleibet/sondern  
werden ihre FF. GG. auch ober das/gleichwol mit  
ebenmessiger vnwarheit beschuldiget/ als ob sie mit  
dieser ihrer Kriegshülff vnd expedition, einen andern  
vorsatz hetten/vnd gemeint weren/ mit solcher lang  
gesuchten occasion, die frembde Potentaten in das  
Reich zu locken / vnd so viel an ihnen zu endtlicher  
zerrüttung vnd vntergang / des geliebten Vaterlan-  
des den heilsamen Religion: vnd *prophanfrieden*/ v-  
ber einen hauffen zu werffen.

Wie aber ihre FF. GG. sich aller oberzelten vnd  
anderer mehr erdichten falschen vnd vngegründten  
*Calumnien*, Gott lob allerding vnschuldig wissen/ ih-  
re beyderseits Chur: vñ Fürstliche Häuser auch viel  
besser bekandt/dañ das dergleichen von inen gedacht  
viel weniger öffentlich *spargirt* werden solte / also er-  
fordert derselben Ehrnotturfft vnd Fürstliche wol-  
herbrachte reputation, solche ehrnlose vnd nimmermehr  
erweißliche *diffamationes*, den Authorn heimzuschies-  
ben/vnd zugleich jedermenniglich/jedoch vnbegeben

B

der



der gebürlichen vindict vnnnd animadversion, gegen die injurianten, zuberichten/ was es mit den obangezogenen falschen inzichten vnd verleumbdungen/ für ein beschaffenheit habe/ vnd worauff das fundament, dieser ganzen handlung beruhe/ vnnnd ist demnach an dem/ als obhochgedachter weiland Herzog Johann Wilhelm zu Sülich/ Cleve vnd Berge / &c. als der letzte dieses vhralten Fürstlichen Stammens/ den 25. Martij, Newen Calenders/ Anno 1609. ohne hinderlassung einiger Leibserben/ nach dem vnerforschlichen willen des Allmechtigen/ mit Tode abgangen/ vnd ab intestato, keine nähere Blutsfreunde vnd Erben/ hinderlassen/ dann S. J. G. Schwestern vnd Schwester Kinder/ nemblich/ die Durchleuchtigste/ Durchleuchtige vnnnd Hochgeborne Fürstinnen vnnnd Fräwen/ Fräwen Annam/ Marggräffin vnd Churfürstin zu Brandenburg/ als weiland der auch Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürstin vnd Fräwen/ Fräwen Mariae Eleonora, Marggräffin zu Brandenburg/ In Preussen/ vnd gebornen zu Sülich/ &c. Herzogin/ Hochseliger gedechtnuß/ Elteste Tochter/ Auch Fräwen Annam vñ Magdalenam/ beyde Pfaltzgräffin bey Rhein/ Herzogin in Bayern/ Neuburgischer vnd Zwenbrückischer Lini/ Vnd Fräwen Sibyllam Marggräffin zu Burgaw/ alle geborne Herzogin zu Sülich/ Cleve vnd Berg/ &c.

das



das zwar insonderheit/vnnd vor allen andern Inter-  
essenten, sich Chur Brandenburgt vnd Pfaltz Neu-  
burgt/für alleinige Successorn vnd Erben/ dergestalt  
angegeben/das in krafft vnterschiedtlicher / titulirter  
Bhrkunden vnd documenten, ihren Chur: vnd F. G.  
die erledigte Fürstenthumb/Graff: vnd Herrschafft-  
ten/sambt allen andern darzu gehörigen Lehenbarn  
vnd eigenen liegenden vnd fahrenden Haab vnd Gü-  
tern/ Erblich angefallen/vnd sie dargegen vhrbietig  
sein/sich gegen den jüngern Schwestern/ mit erstats-  
tung einer gewissen Summen Geldes / den Preuss-  
sichen vnd Pfaltz Neuburgischen Heurats verschrei-  
bungen gemess/oder ja sonsten aller billig: vnd schul-  
digkeit zuerweisen/auch bemelte Landt/ gegen jeder-  
menniglich / inner: vnnd aufferhalb Rechtens/zur  
vertreten/vnnd sie bey ihren Privilegien, alten löblis-  
chen herkommen vnd Ordnungen/handt zu haben/  
Wie dann auch beyde ihre Chur: vnnd F. G. nicht  
allein gleich nach vernommenem Todesfall/ire vol-  
mechtige Gesandten/hinab in die Göllichsche Lande  
verordnet/vnd durch dieselbige zur adition, der ange-  
fallenen Erbschafft/sich ihres gemühts erkleret/son-  
dern sie haben auch der Kay: May: selbst solch ihr  
intent, baldt hernach vnter dato 1. 2. vnd 3. Aprilis, als  
ten Calenders / Vnterthenig zuerkennen gegeben/  
vnnd sich außdrücktich vernehmen lassen / was sie  
B ij wegen



wegen apprehendirung der possession für verordnung  
gethan/ Darüber aber von ihrer Mayt: keine Ant-  
wort/ viel weniger aber einige abschlegige erklerung  
oder inhibition erfolgt/ Sondern es seindt in Namen  
ihrer Chur: vnd F. G. hin vnd wieder/ fast in  
allen fürnehmsten Städten/ Schlössern vñ Ambtz-  
heusern derselben Chur: vnd Fürstliche Wapen/ zu  
erklerung ihres intents, öffentlich angeschlagen wor-  
den/ darwieder sich im geringsten Niemand opponirt,  
noch darzu vrsach gehabt / wie sie dann noch heutige  
Tages/ daselbsten vor Augen stehen.

Nach dem auch vber etliche Wochen hernach/  
Allerhöchstgedachter Kay: May: Gesandter/ Herr  
Johan Reichart von Schönberg Obrister/ zu Dus-  
feldorff ankommen/ ist ganz ohne das er sich daselb-  
sten einiges Regiments angemast/ oder der berürten  
intention vnd affigirung der Chur: vnd Fürstlichen  
Brandenburgischen vñ Pfaltz Neuburgischen Wa-  
pen vnd Patenten/ in einigem wege wiederprochen/  
sondern ist viel mehr wißlich vnd wahr / das er in  
Nahmen Allerhöchstgedachter Kay: Mayt: gegen  
beyden Chur: vnd Fürstlichen Gewalthabern vnd  
Gesandten/ sich vernehmen lassen/ ihre Mayt: bege-  
ren der Interessenten, keinem weder in petitorio noch  
possessorio zu præjudicirn.

Darauff auch noch ferner erfolgt / als beyde  
Chur:



Ghur: vnd Fürstliche partheien/einander nicht wet-  
chen/sondern alles fast zu schedlicher vnd gefe-  
licher weiterung das ansehen haben wollen/in dem je einer  
den andern *præuenire* zu haben gemeint/dz er sonder-  
lich auff anruffen vñ bitten/dern domals zu Dussel-  
dorff/hinderlassenen Räte vnd Landstände / beyde  
Theil wolmeinend vnd beweglich erinnern helffen/  
nichts thätliches fürzunehmen/sondern vmb des ge-  
meinen besten willen/sich miteinander freundt: vnd  
gütlich zuuergleichen/angesehen/ das sonsten vnd in  
verbleibung desselben die Lande in höchste vngelegen-  
heit gestürzet/vnd die Vnterthanen/als welche vor-  
hin durch die benachbarte Kriege / viel vngemach  
ausgestanden/in eusserst verderben gebracht werden  
möchten / Dergleichen erinnerung dann auch nicht  
allein/durch gedachte hinderlassene Gölische/ Gle-  
vische/ Bergische/ Marckische vnd Rauensbergi-  
sche Räte vnd Landstände/offt vñ vielfeltig gesche-  
hen/sondern es seind auch beyde Ghur: vnd Fürstli-  
che Partheien/von vielen vnterschiedlichen In: vnd  
Außländischen Potentaten / Ghur: Fürsten vnd  
Herrschaften / zu dergleichen *accord*, durch Schrei-  
ben vnd ansehnliche schickungen/ ganz trewhertzig/  
embsig vnd ernstlich ermahnet worden.

Als nun beyde Hochgedachte Fürsten / Marg-  
graff Ernst zu Brandenburg/vñ Pfalzgraff Wolff-

B iij gang



gang Wilhelm/ &c. deme zu folge vñ sonderlich auff  
*interposition*, des auch Durchleuchtigen Hochgebore-  
nen Fürsten vñnd Herrn / Herrn Morizen Landt-  
graffens zu Hessen / Graffens zu Katzenelnbogen/  
Dieß/ Siegenhain vñnd Nidda / zu Dortmund in  
der Person zusammen kommen/ hat sich nicht allein  
wolermeler Kayserlicher Gesandter / der Herr von  
Schönberg/ daselbsten auch erzeiget/ sondern es ha-  
ben auch ermelte Gälische vñd Bergische Landt-  
stände von Ritterschafft vñd Städten/ so domahl  
zu Dusseldorff beyssammen gewesen/ eine anschenli-  
che schieckung dahin gethan/ vñd beydersents ihre vo-  
rige erinnerungen wiederholet/ welche dan beyde ihre  
S. S. S. S. so fern in acht genommen/ das sie nach  
vielseltiger/ starcker vñd eyferiger bemühung / hoch-  
gedachtes Herrn Landgraffen/ sich endlich miteinander  
der der gestalt verglichen vñd verbunden / das ihre  
S. S. S. S. *jure familiaritatis*, vñnd als nahe Bluts-  
freunde/ sich freundlich miteinander begehe/ die Für-  
stenthumb vñd Lande / sambt ihren *pertinentien*, bis  
zu endlichem gut: oder rechtlichẽ außtrag der haubt-  
sachen beyssammen erhalten/ dieselbige *provisionaliter*  
vñd eines jedern Rechtens *tam in petitorio quam pos-  
sessorio* vñd vñd vñd greifflich besitzen/ schützen/ vñd wieder  
vñbilligen gewalt verthedigen/ auch gegen jederman-  
niglich/ wie sichs gebüret/ in: vñd außserhalb Rech-  
tens



tens vertreten/vnd einem jeden deswegen / an geho-  
rigen Orten/Red vnd antwort geben/auch in bestel-  
lung des Regiments vnd sonst der Landen Privi-  
legien, alten löblichen gewonheiten / Ordnungen vñ  
Reichs Constitutionen, sich accommodirn sollen.

Nach dem nu beyde ihre FF. GG. die zu Dussel-  
dorff/answesende Landtstände/ dieses getroffenen ac-  
cords, mit Communication vñnd fürhaltung desselben/  
erinnert/vnd darbey die anzeige thun lassen / das ih-  
re FF. GG. sich selbst in der Person / nacher  
Dusseldorff zubegeben endtschlossen / ist wahr das  
sich der meiste theil der Landtständen/darüber höch-  
lich erfreuet/vñnd/ vnangesehen / ehlicher weniger  
obel affectionirter, instreuens/im Rath gar nicht be-  
finden können/ihre FF. GG. in solchem ihrem löb-  
lichen proposito zuuerhindern/ wie dan ihre FF. GG.  
zu ihrer ankunfft gen Dusseldorff/ so wol zu Hoff als  
in der Stadt/nicht allein ohn einigen widerstandt/  
williglich vnd gern eingelassen, sondern auch so wol  
von den Bürgern vnd Soldaten / so von der Land-  
schafft/zü ver sicherung der Stadt vñ dem rechtmes-  
sigen Successorn zum besten/eine zeitlang daselbst vn-  
terhalten worden/mit Freuden schüssen/als auch zu  
Hoff/durch eine zimliche grosse anzahl der Adeli-  
chen vñ anderer Landstände/mit vnter theniger Con-  
gratulation vnd ehrerbietung empfangen / vnd in die  
zu sol



zu solchem ende/zubereytete gemächer begleitet wor-  
den/bey welcher empfangung / sich aber der Ampt-  
man zu Göllich/ Johan von Reuschenberg / sampt  
seinen *Complicibus*, nicht gefunden / sondern hat sich  
kurz vor ihrer *FF. GG.* ankunfft/heimlich aus der  
Stadt geschleicht/vnd damit genugsamblich zuuer-  
stehen gegeben/ wie er gegen seinen natürlichen Erb-  
herrn/*affectionirt* sey/welches er auch hernacher mit  
sträfflicher vnd vnzimlicher auffgebung der Be-  
festung Göllich/vnd andern darauff erfolgten thätlig-  
keiten/zu seinem vnd aller seiner Nachkommen/E-  
wigen schandtmahl/noch mehr bezeuget.

Vnd ob wol bald nach ihrer *FF. GG.* ankunfft/  
auch wolgedachter Kaysertlicher Abgesandter / wie-  
der daselbsten zu Dusseldorff angelangt/vnd von ih-  
ren *FF. GG.* wie sichs wegen der Kay: May: ge-  
bühret/empfangen vnd *respectirt* worden / Ist doch  
ihren *FF. GG.* dahero einige *contradiction* oder wie-  
dersetzigkeit nicht erfolgt/Ausser das er Gesandter/  
des andern Morgens früh vor der Sonnen auffgang  
eine vermeinte Kaysertliche *EdictalCitation*, vnter der  
Kay: May: angegebenen *subscription* vnd Sieglung  
an das Schloß Thor geschlagen / darinnen alle die  
jenige/so zu Hochgedachts weiland Herzog Johans  
Wilhelmen zu Göllich/Gleve vnd Berg/*Ec.* seligen  
hinderlassenen Landen/Leuten vnd Gütern/ spruch  
vnd



vnd forderung zu haben / oder der *succession* halben/  
*interessirt* zusein vermeinen / Citirt vñ geheischen wor-  
den / innerhalb vier Monat an dem Kay: Hoff zuer-  
scheinen / vnd daselbsten die *pretendirte jura* wie sich  
gebürt / außzuführen / mit angehengtem Befehl / sich  
inmittels aller thätligkeit vnd; newerung zuenthale-  
ten / vñ alles in dem stand / wie es zur zeit ihrer Hoch-  
seligen F. G. absterbens befunden worden / vageen-  
dert verbleiben zulassen / Es haben aber ihre F. F.  
G. G. *in continenti* dagegen eine Schriftliche Prote-  
station anschlagen / vñ darinnen nach notturfft de-  
ducirn lassen / auß was vrsachen solche an ihr selbst  
nichtige / vngereimbe / in solchen *Successions* fällen /  
vnerhorte vnd also allerdings wiederrechtliche vnd  
vnerbindtliche *Citation*, nicht allein keinen *effectum*  
*comparendi* auff sich habe / Sondern auch ihren F. F.  
G. G. an ihrer zuuor erlangten vnd inhabenden *pos-*  
*session*, nicht nachtheilig sein köndte.

Darben es aber ihre F. F. G. G. noch nicht ver-  
bleiben lassen / sondern *abundantioris cautelae gratia*, ob  
sie es woll der bekandten nichtigkeit halben zuthun /  
nicht schuldig gewesen / haben ihre Chur: vnd Fürst-  
liche *Principales in termino*, ihre Gesandten / an den  
Kaiserlichen Hoff geschickt / vñ durch dieselbige /  
nothwendige / Schriftliche erinnerungen / vnd *exce-*  
*ptiones* vbergeben lassen / darinnen sie Hauptfachlich  
S vnd



vnd fürnemblich diß gebeten / 1. Das ihre Chur: vñ  
FF. GG. wo nicht biß zu endlichem gut: oder recht-  
lichem außtrag / bey der einmahl *non vi, non clam, nec  
precario* erlangten *possession* gelassen / jedoch derselben  
ohne ordentliche vnd rechtliche verhör vnd erkändt-  
niß / wie es im Heyl: Reich herkommen / vñnd den  
Kaysers: gemeinen Rechten / auch den Reichs Ord-  
nungen gemess ist / *de facto* nicht entsetzet werden /  
2. Wofern ein: oder der ander / vnter den angegebe-  
nen Interessenten, entwedder berent wieder ihre Chur:  
vñnd FF. GG. geklagt / oder noch künfftig klagen  
würde / das ihnen daruon gebührende Abschrift vñ  
nothwendige zeit / zur *deliberation* vnd notturfft nach  
großwichtigkeit der Sachen gegeben / zu fordest aber  
vnd vor: allen dingen / ein solch vñpartheisch Gericht  
bestelt vnd gesetzt werde / wie es in solchen Fällen bey  
Chur: vñnd Fürsten im Reich deutscher Nation, her-  
kommen vnd derselben Recht außweist.

Ob nun wol ihre Chur: vñnd FF. GG. sich der  
billigkeit nach anders nicht versehen / dann es würde  
darauß solche billigmessige verordnung geschehen /  
wie es der gülden Bull vñnd andern des Heyl: Reichs  
heilsamen *Constitutionen*, auch den gemeinen Geist:  
vñnd Weltlichen Rechten gemess ist / Sonderlich weil  
auch viel ansehenliche Chur: Fürsten vñnd Stände  
des Reichs / sich der Sachen / durch eine hochanse-  
henliche



henliche schickung/Inmassen von etlichen Außländi-  
schen Potentaten/auch Schriftlich geschehen/*inter-*  
*cedendo*, auß sonderer lieb vnd sorgfalt zu des gelieb-  
ten Vaterlands ruhe vnd wolfarth/gantz enferig vñ  
trewlich angenommen/vnd darbey nothwendige er-  
innerung gethan/was auff den wiedrigen Fall / im  
Heyl. Reich für grosse enderung / gefahr vnd vnge-  
legenheit/ zu desselben besorgten/ gentslichen *eversion*  
zugewarten/ So haben doch ihre Chur: vñnd S. S.  
S. S. vber viel besser zuuersicht / in der That erfah-  
ren müssen/das derselben billigmessig erbieten/flehen  
vnd bitten/nicht statt finden wollen / Sondern das  
man alles fleisses vnd ernsts dahin getrachtet/damit  
diese Lande/in keines Ketzerischen Fürstenhende/wie  
man die Evangelische fälschlich zu *tituliren* pflaget/  
kommen möchten.

Inmassen dann solche *intention* gnugsamblich da-  
her offenbahr worden/das Erzherzog Leopoldus zu  
Osterreich/ Bischoff zu Strassburg vnd Passaw/  
selbsten ohnlangst aus Gütlich/nacher Prag an den  
Kay: Rait Hagenmüller/ vnd an Erzherzog Fer-  
dinandum zu Osterreich geschrieben / der von ihrer  
Durchl: angefangener Krieg sey/*quasi frenum ac sco-*  
*pae hereticorum*, vnd es sey *pro conseruatione Romanae Re-*  
*ligionis*, & *pro reputatione domus Austriacae*, vnd die Lans  
de *ex faucibus hereticorum* zureissen angesehen.

S ij Dahero



Dahero auch erfolget/das man auff vnruhiger  
Leute anstifften/ viel vbel formirte, nichtige vnd vn-  
gültige *Mandata* vnd *fulmina bannalia*, hinab in die  
Sülichsche Lande geschickt/darinnen nicht allein die  
zu Dortmund / aus liebe des Vaterlandes / mit  
grosser mühe/fleiß vnd vnkosten/erhandelte verglei-  
chung/für null vñ nichtig/sondern auch der darauff  
erfolgter einzug/verpflichtung der Diener vnd Un-  
terthanen/auch die *defension* vnd besetzung der für-  
nehmsten Städte vnd Grenzhörter / vnd anders  
mehr/so die Residirende beyde Fürsten / zu versiche-  
rung ihrer *Principaln* Rechtens vnd den Landen zu  
gutem/*optima fide* & *intentione*, ohne Mennigliches  
*prejuditz* vnd nachtheil fürgenommen / für sträffli-  
che/rebellische/auffrührische vnd solche *attentata* erkle-  
ret werden/ mit welchen ihre *FF. GG.* das allerab-  
schewlichste *Crimen laesae Majestatis* begangen/vnd *ipso*  
*facto*, in die pden des gebrochenen Landfriedens/ das  
ist die Acht vnd Aberacht gefallen sein solten.

Wie dann mit gleichen ernstlichen vnd erschreck-  
lichen *Processen*, auch alle ihrer *FF. GG.* bestellte  
Obersten/ Ritmeister/ Haupt: vnd Befehlsleute/  
Auch die gemeine Soldaten/vnd dann alle vnd jede  
Landtstände/Rähte / Diener vnd Unterthanen/so  
sich ihren *FF. GG.* zum gehorsamb ergeben / oder  
pflicht geleistet/vnd dieselbige nicht wider aussagen/  
vnd



vnd sich an ihrer May: angegebenen Commissarium  
halten/gleich den vberwiesenen vñ condemnirten Eht-  
tern/für meineidige/trew: vnd ehrlose Leute geschol-  
ten werden/welche neben ihrem leben auch aller ihrer  
Lehen/Privilegien, Ehr/Haab vnd Güter / sich ver-  
lustig gemacht haben solten.

So ist vber das den 30. Novemb. vnd 1. Decemb.  
verschieden 1609. Jars/ihren Chur: vñ FF. GG.  
ein schriftlich Kaiserlich Decret vnter dato Prag/  
den 9. Novemb. bemelten Jars vberantwortet wor-  
den/des inhalts/das in der Edictal sachen / die Gū-  
lichsche/Glevische vnd Bergische Successorn, betref-  
fendt in puncto comparitionis, die von Herrn Hans  
Sigmunden / Marggraffen zu Brandenburg/  
Churfürsten/Sc. Vnd Herrn Philips Ludwigen/  
Pfaltzgraffen bey Reihn/den 22. vnd 29. Septembris,  
Anno 1609. eingewändte *declinatoria*, vnd was den  
selben anhengig / als den Rechten vnd Reichs Ord-  
nungen zuswieder nicht angenommen / sondern ver-  
worffen / vnd von Ampts wegen der bescheidt sey/  
wosern sie in zeit zweyer Monaten/den negsten so ih-  
nen hiemit ernant vnd angefekt/ dasjenige was sich  
krafft Ausgangener Citation gebühret/ bey dem Kay-  
serlichen Reichs Hoffrath / nicht handeln werden/  
das ihnen der Weg solches zuthun/benommen sein/  
vnd als dann auff der andern gehorsamblich erschei-

¶ iij nenden



nenden Theil ferner anrufen / ergehen sol / was  
recht ist .

Nun haben ihre Chur: vnd FF. GG. allerseits  
nicht vnterlassen / zu möglichster versöhnung ihrer  
Kay: May: wieder solche geschwinde / nichtige vnd  
vnbillige Gebot/rescripta vnd decreta, *salvo semper Im-  
perialis Majestatis honore summo*, die allerglimpflich-  
ste mittel vnnnd wege Rechtens / an die hand zuneh-  
men/vnd dadurch zuersuchen / Ob doch durch besse-  
re/bewegliche vnd wolgegründete bericht/ *Appellatio-  
nes, Protestationes, Supplicationes, Recursus* vnd andere  
dergleichen gelinde/ vnnnd dem beschwerten Theil zu  
gutem verordnete Rechtsmittel / eine rechtmessige  
besserung vnd milderung / erlanget werden möchte/  
deren sich ihre Chur: vnnnd FF. GG. auch vmb so  
viel mehr versehen/dieweil sie nicht vermühten kön-  
nen oder sollen / das ihre Mayt: dero geschworne  
*Capitulation* vnd andere des Heiligen Reichs *Consti-  
tutiones*, vorsehlich schwächen / oder die Chur: vnnnd  
Fürsten / darwieder wissentlich beschweren lassen  
werden. *Cum voluntas legis debeat esse conjuncta, cum  
iusta & rationabili causa, quæ effectum habeat constan-  
tem & utilem Reipubl: ac subditis, & Princeps rescripto  
suo non videatur alterius juri velle præjudicare, sed præsu-  
mantur subreptitiæ litteræ & rescripta, quæ manifestam  
continent injustitiam, aut fiunt in præjudicium alterius.*

Vnd



Und das in solchen Fällen/die Appellationes zu-  
gelassen / wurde außdrücklich disponirt in l. 1. § que-  
situm ff. de Appellat. ubi referuntur hæc verba Imperato-  
ris Pij: Volentibus ad responsionem seu sententiam no-  
stram provocare permissum erit, si enim docuerint, vel falsa,  
vel non ita se habere quæ scripta sunt, nihil videbitur  
à nobis iudicatum, priusquam contra scriptum fuerit, quem-  
admodum aliter res se habeat, quam nobis insinuatum sit.  
Et Anastasius Imper: in l. fin. C. Si contra jus vel utilit:  
public: Omnes (inquit) Cujuscunque majoris vel minoris  
administrationis universæ nostræ Reipubl: Iudices mone-  
mus, ut nullum rescriptum, nullam pragmaticam sanctio-  
nem, nullam sacram annotationem, quæ generali juri, vel us-  
tilitati publicæ adversa esse videatur, in disceptationem cu-  
juslibet litigij patiantur proferri, sed generales sacras Con-  
stitutiones modis omnibus non dubitent observandas. De  
Antiocho quoq; Rege Asiae historia referunt, eum omnibus  
Regni sui urbibus scripsisse, si quid in litteris, quæ suo no-  
mine scriberentur, esset, quod legibus adversum videret-  
ur, crederent ignaro se ejusmodi litteras scriptas fuisse,  
ac propterea ijs non parerent. Cogitare siquidem oportet,  
justos Principes pleraq; ipsis ob importunitatem, obrepti-  
onem & subreptionem impetrantium, inconsideratè exci-  
dere posse, quorum postea justè illos pœniteat. Neque ideo  
agrè ferent, si quis ab illis non advertentibus vel malè  
consultis seu non planè instructis ad eosdem provocet, hoc  
est reo



*est recurrat: Cum in melius retractari iudicium posse non dubitent, si de meliori evidenti ratione illis appareat, & ita fieri possit, salva & intacta manente eorum maiestate.*

Es haben aber diese vnd andere dergleichen erinnerungen/vnangesehn man sich derselben zum fleisigsten gebraucht / biß noch an dem Kayserl: Hoff/wenig gefruchtet / Sondern ob schon einst dem Kay: Reichs Vice Sanklern Leopolden von Stralendorff dergleichen *Appellation, à Cesare malè informato ad melius informandum*, durch eine graduirte Fürstliche Rhatsperson *insinuirt* worden / die er auch gutwillig angenommen / vnd des empfangs halben / eine Schriftliche *recognition* von sich gegeben / das Er doch folgendes dieselbige / als ob sie der Kay: Mant: zu *despect* vnd schmelerung ihrer Kayserlichen hoheit gereichen thete / dem *insinuanten* wieder zurücke geschickt vnd nicht annemen wollen.

So hat man / auch die gewisse nachrichtung / das die fürnehmste Kay: Rhäte / von Hochgedachtem Erzherzog Leopoldo / vielfeltig ersucht / angetrieben vnd vermahnet worden / in diesem Werck / so die Römische Religion *concernire* vnd zu dessen *execution*, ein *justus exercitus* gehörig / ohne hinderrück dencken / *ruptis legum repagulis*, nur weidlich hinanzugehn / Das gegen ihnen dann auch nothwendiger schutz / schirm vnd schadlos haltung versprochen / vnd zugesaget worden /



worden/Dahero es nicht vngläublich scheinet/weil  
man nunmehr in vollem werck ist/vnd sich auff das  
heftigste bemühet/hin vnd wieder allerhand heimbo-  
liche *conspiraciones vñ ligas* anzurichten/das es dahin  
angesehen/nicht allein die rechtmessige Erben vñnd  
Possessorn der Göllichschen/ &c. Landen ihrer Posses-  
sion zu destituiren, sondern auch die Ketzeren/ wie sie  
die Augspurgische *Confession* nennen/ allerdingz zu-  
uertilgen vnd außzurotten.

Sintemal die wiederwertige *Practi*canten, ihnen  
das genzlich eingebildet/vnd sich vnter stehen/durch  
ihre wolbekandte *adherenten*, dasselbig auch andern  
ihren Glaubensgenossen/mit allem ernst vnd eiffer/  
zu *inculciren*, das es zu mercklichem abbruch/verterb  
vnd schmellerung der Römischen Religion gereiche/  
do beyde löbliche Chur: vnd Fürsten Brandenburg  
vnd Pfaltz Neuburg/in den Göllichschen/Glevische  
vñ andern dar zu gehörigen Fürstenthümen/Graff:  
vnd Herrschafften *succedirn* würden.

Das es aber diesen vnrühigen Leuten/nicht omb  
die Religion, die sie zum Deckemantel meisterlich zu  
mißbrauchen wissen/sondern omb die Region, das ist  
vmb *stabilis*: vnd erweiterung des Röm: oder Pab-  
stischen *Dominats* zuthun sey/daran ist der vrsachen  
nicht zu zweiffeln/dies weil ihnen nicht vnberuust/das  
beyde zu Dusseldorff *residirende* Fürsten/für sich vñ  
D inha



inhabender vollmacht ihrer Chur: vnd Fürstlichen  
Principalen versprochen/ deswegen auch Schriftli-  
che starcke Revers vnd scheinbrieff von sich gegeben/  
vnd solches Fürstlich vnd auffrichtig zu effectuiren,  
entschlossē/ Niemand in seiner conscientz zu beschwe-  
ren/ sondern die Römische Pabstische/ so wol als die  
andere im Heyl: Reich zugelassene Religion zuge-  
statten/vnd darzu die Kirchen/ Glöster / vnd Stiff-  
tungen / sambt darzu gehörigen Gütern / in ihrem  
stande vngeendert zulassen/in welchs Fürstliche ver-  
sprechen/billich kein mißtrauen zusetzen.

Vnd sol man noch ferner hieben auch dieses nicht  
vnerinnert lassen / Ob wol Hochgedachter Erzher-  
zog Leopoldus/ als angemaster Kayf: Commissarius,  
gleich zu erster dero ankunfft in die Gälische Lan-  
de/ sich in Schriften dahin lauter erkleret / das ihre  
Durchl: nicht Befehl haben / auch nicht gemeint  
sein/ Jemanden an seinem Rechten zu *præjudicirn*,  
sondern viel mehr alles fleißes dahin zutrachten / dz  
die Lande in gutem ruhigem wolstande/vnd ein jeder  
bey seiner gebürnuß vnuerletzt gelassen werde / wel-  
ches er bieten ihre Durchl: auch durch vnterschiedt-  
liche Schreiben vnd schickungen/ so sie zu beyden zu  
Dusseldorff *residirende* Fürsten gethan/ zum offtern  
wiederholet/ vnd in deme etlicher massen gestercket/  
das sie zu verscheidenen mahlen/eine Persönliche zu-  
sammen



sammenkunft vñ gütliche communication fürgeschla-  
gen/ Inmassen dann darauff erfolget / das man im  
Octobri, des verschiene[n] Jahrs / beyderseits Räte/  
nacher Cölln zusammen verordnet/ darbey auch mit  
vorwissen vñd bewilligung beyder Hochgedachter  
Fürsten / eine ziemliche anzahl/ der Gütlichen/  
Glevischen vñd Bergischen Ritterschafft erschienen/  
Alles der guter intention vñd meinung/ mit vñd ne-  
ben des Hochwürdigsten/ Durchleuchtigsten vñd  
Hochgebornen Fürsten vñd Herrn / Herrn Ferdi-  
nandi Coadjutorn des Erbstifts Cölln / Pfaltzgraf-  
fen bey Rhein/ Herzogen in Bayern (als dessen S.  
Durchl: von beyden ihren FF. GG. hierzu inson-  
derheit freundlich ersucht vñd vermocht worden)  
Dahin abgeordneten Räten/nach solchen mitteln  
zutrachten/wie Allerhöchstgedachter Kayf: Mayt:  
der schuldige respect erhalten/ einem jeden sein Recht  
ungeschwecht gelassen/ vñd zugleich die besorgende  
Kriegeslast/von diesen Landen abgewendet werden  
möge/ So haben doch ihre FF. GG. hernacher im  
swerck befunden/dz man anderntheils zu solcher güt-  
lichen tractation, nicht gleichmessige / friedtlibende in-  
tention gebracht/ sondern in extremis beharret/ vñd v-  
ber vielfeltig erinnern/ sich allein so weit nicht erkle-  
ren wollen/ob man gemeint sey/ gegen die possidiren-  
de Fürsten anderst dann mit ordentlichen Rechten/

D ij Darzu



dazu sie sich jederzeit erbotten / ihrer inhabenden possession halben zuverfahren / Vnd hat endlich der ausschein bezeuget / das man andern Theils vnter dem *prætext* solcher *communication*, anders nichts gesucht / dann die Fürstliche Personen in sicherheit zu bringen / vnd sich inmittelst mit Geld *munitio* vnd Volck zu stercken / ihren *SS. GG.* aber den vorthail abzulauffen / vnd hiernegst dieselbige mit gewalt vñ gewapneter handt / zu verlassung ihrer rechtmessigen *possession* zu zwingen / do doch der hochverpöente Land: vnd Religionfriede vnd andere des Heiligen Reichs Ordnungen vnd Abschiedt / außdrücklich *statuirt* vnd wollen / das keiner den andern so Recht leiden mag / vergewaltigen / viel weniger von Landen vñ Leuten / von wegen der Religion / oder vnter was schein es auch sey / verjagen / entsetzen vnd *spoliren*, sondern solchen Landfriedbrechern / so wol ihre *Kay: Mayt:* als die Stände des Reichs abzuwehren / vñ die bedrängte / mit gebührender *executions* hülffe / zu handthaben / verbunden vnd schuldig sein / Inmassen auch die *Kay: Mayt:* den *Ghur:* vnd Fürsten / dieselbigen bey ihren *digniteten*, *frey:* vnd gerechtigkeiten / handt zuhaben / vnd nicht dauon / sonderlich vnerhörter vnd vnerkandter Sachen zudringen / oder dringen zulassen / vermöge auffgerichter *Capitulation* verbunden.

Wird



Wirdt demnach einem jeden Deutschen auff-  
richtigen vnd vnpartheischen gemühts / seiner *discre-*  
*tion* nach zuerkennen anheim gegeben / Ob ihre Chur  
vnd *S. S. S.* nicht gnugsame vnd oberflüssige vr-  
sachen haben / sich wieder so vnbillige zunötigung in  
nothwendige bereytschafft / zur *defension* vnd gegen-  
wehr zustellen / ja das es auff den wiedrigen Fall /  
denselben als Deutschen / gebornen Fürsten / aller-  
dings vnverantwortlich fallen würde / mit ihrem  
nachgeben vnd Exempel / eine solche vnleidentliche  
beschwerdt vnd dienstbarkeit / in die Chur: vñ Fürst-  
liche Heuser einführen zulassen / gleich als ob in der  
Chur: vnd Fürsten macht nicht stünde / was son-  
sten einem jedern Bürger oder Batoren erlaubt ist /  
sich der angefallenen vnd ledigen Erbschafft selbst /  
eigener *auctoritet*, ohnersucht der Obrigkeit zu vnter-  
ziehen. Do doch zu Recht klärlich verschen / vnd al-  
lerdings vndisputirlich ist / *haeredem etiam propria au-*  
*toritate posse ingredi possessionem per mortem defuncti*  
*vacantem: in tantum ut si timeat vel suspicetur, se posse*  
*impediri, possit secum habere socios, complices et amicos, quo-*  
*rum auxilio possessionem consequatur.*

Vnd wird diese meinung von allen der Rechten  
Lehrern so gar für beweht vnd vnzweiffentlich ge-  
halten / das auch die Erben in solchen *successions* Fäl-  
len / von denselben erinnert vnd gewarnet werden /

D iij sich



sich solcher ihrer erleubten eigenen authoritet, in apprehendenda & praecoccupanda possessione, nicht zubegeben/ noch den Richter deswegen/ vmb die immiſſion zuersuchen/ sondern allein zu bitten/ ihme zu einnehmung der Possession verhuͤlfflich zu sein / Atq; hoc casu volunt teneri iudicem, ut per familiam suam assistat ingressuro possessionem, nec permittat ei inferri molestiam, sed provideat potius, ne heres impediatur uti jure suo ingrediendi possessionem propria authoritate.

Vnd zwar in terminis, wann nicht nur ein Erbe vorhanden/ sondern zween oder mehr vnterschiedliche praetendenten sich angeben/ deren jeder der Possession, soviel an ihme zu nähern sich vnter stehen wil / Daz auch in solchem fall die praeventio possessionis statt habe/ vnd der erste Possessor, den andern fürzuziehen/ in deme seind gleichfals die Rechtgelerhten einstimmig: Si duo (inquiunt) vel plures se accingunt ad capiendam possessionem, isto casu se iudex non intromittit. Nam potest unus alium praevenire, & ille est in possessione manutendus. Adeoq; communis traditur haec esse practica: quando aliquis est adeptus possessionem, timens tamen potentiam adversarij, ut compareat coram iudice, opponens se esse possessorem, petatq; se manuteneri in possessione & praecipere adversario, ne eum turbet: Tunc enim iudicem citato contradictore & summam sine libello facta inquisitione, quis sit in possessione, teneri possessorem tueri & mandare contradictori,



dictori, ne eum impediatur, sed agat de iuribus suis ordinariè  
vel in petitorio vel in possessorio.

Seind nun ihre Chur: vnd F. F. S. G. die possessio  
on zu apprehendirn befugt gewesen/ So ist ihnen auch  
vermöge aller Rechten erlaubt / sich darbey wieder  
vnbilligen gewalt vnd turbationes zu defendirn, so lan-  
ge vnd viel / biß wieder dieselbige ein anders / mit or-  
dentlichem Rechten erkandt vnd erhalten wird / dan  
also vermögen abermahl / die gemeine beschriebene  
Recht / *quod unicuique licitum sit, nolle dimittere possessionem sine legitima causa cognitione, & si quis me velit expellere de possessione, possum licite convocare amicos & consanguineos & percutere expellentem pro defensione mea,*  
arg. l. de votum §. C. de Metatis lib. 12. ibi: *Licentiam domino Actori ipsique plebi serenitas nostra commisit, ut eum, qui preparandi gratia ad possessionem venerit, expellendi habeat facultatem, nec crimen aliquod pertimescat, cum sibi arbitrium ultionis suae sciat esse concessum.* Mit welcher  
Rechtlicher verordnung / dan auch insonderheit des  
Heyl: Reichs Abschiedt vbereinstimmen / vnd ist die  
so oft wiederholte / erklerete vnd bestetigte Constitution  
des Landfriedens / zu keinem andern ende gemeint /  
dann das ein jeder bey Recht gelassen / vnd darwieder  
von Niemand beschweret werde.

Dann also ist versehen in Kaysers Friderichs des  
dritten Reformation de Anno 1442. Das Niemandes  
dem



dem andern schaden thun oder zufügen soll / er habe  
jha dann zuuor zu gleichem / billigem / Landleuffti-  
gem Rechten erfordert / Vnd ob ihme vielleicht solch  
Recht nicht so bald / als er wolte oder begerte / geden-  
en oder wiederfahren möchte / so soll Er dennoch den  
nicht angreifen oder beschedigen / er habe denn vor  
alles das völlig vnd ganz gethan vnd volbracht / Dz  
Käyser Carls des vierden / seliger gedechtnuß gül-  
den Bull im *Capitul*, von dem wieder sagen / eigentlich  
inhelt vnd ausweist.

Item der Königliche Landfried zu Wormbs *An-*  
*no* 1495. auffgerichtet / lautet also : das von zeit dieser  
erkündigung / Niemand / von was wörden / stands  
oder wesens der sey / den andern bevehden / bekriegen /  
berauben / fahen / vberziehen / belägern / auch durch  
sich selbst / oder Jemand / anders von seinet wegen /  
nicht dringen / noch auch einig Schloß / Stadt /  
Marckt / Befestigung / Dörffer / Höff oder weiler  
absteigen / oder ohne des andern willen / mit gewalti-  
ger That freuentlich einnehmen / oder gefehrlich mit  
Brandt / oder in andere wege dermassen beschedigen  
sol / Auch Niemand solchen Thätern Rath / hülffe  
oder in keine andere weise beystandt / oder fürschrub  
thun / auch sie wissentlich oder gefehrlich / nicht her-  
bergen / behausen / äßen oder Träncken / enthalten o-  
der gedulden / Sondern wer zum andern zusprechen  
vermeint /



vermeint/der sol solches thun an den enden vnd Gerichten / do die Sache hievor oder jetzt / in der Ordnung des Cammergerichts zu außtrag verthedingt sein/oder künfftiglich würden / oder ordentlich hingehören/ Gleiche *disposition*, von worten zu worten/ findet sich auch in dem Reichs Abschied *de Anno 1521.*

Item in dem Reichs Abschiedt zu Speyr Anno 1526. auffgerichtet/ Zum andern / als sich verschie-  
ner Jahr / &c.

Item Anno 1530. §. Vnd dieweil wir nun/ &c. *Al-*  
da eines regierenden Römischen Kayfers Ampt vnd qualiteten, dergestalt beschrieben werden/ dz er gemeinen Fried vnd einigkeit im Heyl. Reich zuerhalten/ Krieg vnd auffruhr zuuerhüten/ geneigt sey.

Deßgleichen Anno 1542. §. Vnd als wir auch ferner/ &c. Da abermahlen die Kay: May: sich mit Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen / vnd sie hinwieder mit ihrer Kay: May: vertragen vnd vereinigen/ das ihre Kay: May: vnd Sie nicht allein als Römischer Kayser vnd König / besondern auch als Christliche Könige vnd Fürsten/ des Heyl: Reichs für sich vnd dero Erblanden / Fried vnd Recht im Reich gegen desselben Gliedern/ vnd andern Christlichen Potentaten halten/ vnd darzu auch verfügen sollen/ das solches im Heyl: Reich/ bestendiglich bleibe vnd erhalten werde.

¶

Item



Item Anno 1544. 6. Als wir aber in der handlung/ &c. wird abermahln bey straffe des Landfriedens gebotten/ Niemand vmb der Religion oder einiger anderer vrsachen willen/ ohn oder wieder recht zubetrüben/ &c.

Vnd damit ja kein zweiffel sey/ das solcher Landfriede/ nicht allein auff das eigenthumb der Güter/ sondern auch die gewehr vnd possession derselben zu verstehen / So ist solche Ordnung/ Anno 1548. mit folgenden ganz deutlichen worten erläutert vnd confirmirt worden. Als weiland Kayser Maximilian/ vnser lieber Anherr hochlöblicher gedechtnuß / auß mercklichen/ grossen/ tapfferen vnd treffentlichen vrsachen vnd bewegnissen/ dem Heyl: Reich vnd desselben Vnterthanen/ zu Ehr vnd wolffahrt/ auch zu fürstandt gemeines Nutzes/ sich mit Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen des Heyl: Reichs / eines gemeinen Landfriedens vereiniget / verpflichtet vnd verbunden/ Vnd wir dan gleich im eingang vnserer Regierung gespüret vnd befunden/ das sich allerley empörung vnd wiederwertigkeit zwischen frembden gewälthen/ auch des Reichs Gliedern ereigt/ daraus nicht allein gemeinen Ständen / Sondern auch der ganzen Christenheit schwere minderung / verwüstung vñ verlust der Seelen/ ehren vñ würde erwachsen möchten/ wo nicht mit statlichem Rhat dagegen gedacht/



gedacht/fried vnd Recht im Hey: Reich auffgericht/  
bestendiglich erhalten vnd gehandthabet würde / da-  
von wir verursacht / den Fußstapffen desselben vn-  
sers Anherrn nachzufolgen / Vnd haben darumb  
domahls auff vnserm erst gehaltenen Reichstag zu  
Wormbs / vns mit gemeinen Ständen des Heyl:  
Reichs eines gemeinen Fridens verglichen / Inma-  
ssen der durch vnsern Anherrn / erstlich zu Wormbs  
auffgericht / vnd zu andern Reichstagen / weiter er-  
kleret worden ist / Welchen gemeinen Frieden / wir izo  
dem H. Reich zu wolffahrt / auch aus andern mehr  
beweglichen / redlichen vñ gegründten vrsachen / mit  
Rath der Ehrwürdigen vnd Hochgebornen vnserer  
Nesen / Oheimen / Churfürsten vnd Fürsten / Geist-  
licher vnd Weltlicher Prelaten, Grafen / Herrn vnd  
Stände des H. Reichs / so auff diesem Reichstag als  
hie bey vns erschienen seindt / wiederumb erneuert /  
auffgericht / vnd nach gelegenheit vnd nohtturfft der  
zeit vnd Sachen / gebessert / gemehret vnd erkleret ha-  
ben. Erneuern / auffrichten / bessern / mehren vnd er-  
klaren denselben hiemit wissentlich vñ in krafft dieses  
Briffes also / das von zeit dieser verkündigung / Nie-  
mands / was würden / standes oder wesens der sey /  
vmb keinerley vrsachen willen / wie die namen haben  
möchten / auch in was gesuchtem schein / das gesche-  
he / den andern befehden / bekriegen / berauben / fahen /

E ij Oberzie



vberziehen/belägern/noch einige verbottene *conspiras-*  
*sion* oder bündtnuß wieder den andern auffrichten/  
oder machen/ Das auch keiner den andern seiner *pos-*  
*session* inhabens oder gewehr / es wehren Schloß/  
Stadt/Dörffer/Kirchen/Glöster/Glausen/Zinß/  
Gülten/Schenden/liegend vnd fahrend Haab vund  
Güter/*Regalia, iurisdiction, Gericht*/Hoch: vnd D-  
brigkeiten/Geistlicher vnd Weltlicher Zöll/Wasser/  
wäide vnd aller anderer gerechtigkeiten/nichts aus-  
genommen/mit gewehrter Handt vund gewaltiger  
That/freventlich entsetzen/noch seine Vnterthanen  
abziehen/oder zum vngehorsam wieder ihre Dbrig-  
keit bewegen/oder dieselbe ohn gemelter ihrer Dbrig-  
keit wissen vnd willen / anders dann wie es jederzeit  
bey vnsern Vorfahren/Römischen Kaysern vñ Kö-  
nigen/löblicher gedechtnuß/vñ vns herkommen ist/  
in Schutz vnd schirm annehmen/sondern soll ein je-  
der den andern bey dem seinen/geruhiglich vnd vnge-  
hindert bleiben/darzu des andern Vnterthanē Geist:  
vñ Weltlich durch seine Fürstenthumb/Landschaff-  
ten/Graffschafften/Herrschafften/ Dbrigkeit/ Ge-  
biet/frey sicher vund vnerhindert wandern/ziehen  
vnd webern lassen/vund den seinen keines wegcs ge-  
statten/dieselbige an ihren Ehren vnd freyheiten/wie-  
der Recht / mit gewaltiger That/ anzugreifen/zu-  
vergewaltigen/zubelenden oder zubeschweren/in kei-  
ne weiß/ &c. Weil



Weil dan dieselbe heilsame vñ wolbedachte Consti-  
tution des Landfriedens/auff allen folgenden Reichs-  
tagen/ Nemblich Anno 1551. vnd 55. zu Augspurg/ An-  
no 1557. vnd 59. zu Regenspurg / Anno 1564. zu  
Wormbs / Anno 1566. zu Augspurg/ Anno 1570. zu  
Speyr/ Anno 1576. zu Regenspurg / vnd durch jetz-  
ige Kay: May: selbstem/ auff denen Anno 82. zu Aug-  
spurg/ vnd Anno 1594. 98. vnd 1603. zu Regenspurg  
gehaltenen Reichstagen / Confirmirt vnd bestetiget  
worden. So kan man nicht sehen / wie weder dem  
Kayser selbstem/noch jemand von derselben wegen/  
es sey auch wer der wolle / Geistliches oder Weltli-  
ches standes gebühren wolle / gegen die inhaber der  
Fürstenthumb Gütlich/Gleve vnd Berge/ auch an-  
derer darzu gehöriger Graff: vnd Herrschafften/mit  
solchen scharffen / vnordentlichen vnd thätlichen  
handlungen/wie mit einnehmung der Vestung Güt-  
lich vnd anderer örter/ vberfallung der Vestung Al-  
denhouen/vffwigung vnd abspannung der Unter-  
thanen/vnd sonsten oberzehler massen/ in viel wege  
geschehen/vnd scho von newem/ mit der vorhabender  
Kriegeswerbung geschicht/ zuuerfahren.

Bevorab weil ihre May: auch vber die allgemei-  
ne Reichs satzungen sich insonderheit bey ihrer wahl  
vñ auffnahm zum Röm: Kayserthumb/in specie da-  
hin verpfflichtet / das sie in allewege nicht allein die

E iij Churo



Churfürsten als die fürderste Glieder des Reichs/  
sondern auch andere Fürsten vnd Stände/bey ihren  
hoheiten/würden/Rechten/Gerechtigkeiten/macht  
vnd gewalt/jeden nach seinem standt vnd wesen blei-  
ben vñ für sich selbst nicht vergewaltigen/solchs auch  
nicht schaffen/ noch andern zuthun verhängen / vnd  
wo sie oder Jemandes anders zu ihnen allen/ oder ei-  
nem jeden insonderheit zusprechen hette / oder einige  
forderung fürnehmen/ dieselbe sampt vñnd sonder  
(auffruhr/zwietracht vnd andern vnrathe im Heyl:  
Reich zuverhüten/ auch fried vnd einigkeit zuerhal-  
ten) zur verhör vnd gebürlichem Rechten stellen vñ  
kommen lassen/vnd mit nichten gestatten wollen/in  
denen oder andern sachen/ in was schein oder vnter  
weß Nahmen es geschehen möchte/darin sie ordent-  
lich Recht leiden mögen/vnd darzu erbietig sein/mit  
Raub/nam/Brand/fehden/Krieg oder anderer ge-  
stalt/zubeschädigen/anzugreifen oder zuverfallen.  
Weiln aber deme allem zuwider/den vielhochermel-  
ten possidirenden Chur: vñnd Fürsten/ vber so viel:  
vnd manigfaltig erbieten/flehen vñnd bitten/ so gar  
kein ordentlich vñnd vnpartheisch verhör gedenen/  
Sondern gegen dieselbige nicht anderst als erflerten  
offenen Feinden/mit Heereskrafft verfahren werden  
will/so ist vmb so viel weniger zu zweiffeln/das nicht  
allein die vielberürte Constitution des Landtsfriedens/  
beneben



beneden den natürlichen vnd allgemeinen beschriebenen Rechten / ihren Ihur: vnd S. S. G. gleichsam *publica auctoritate* das Schwerdt zu ihrer *defension* in die Hand geben / sondern auch alle Stände vnd Glieder des H: Reichs schuldig sein / denselben die hülffliche Hand zubieten / vnd sie in solcher ihrer öffentlichen bedrengnuß nicht zuuerlassen / Anders wüßten sie es auch gegen Gott vnd in ihrem gewissen nicht zuverantworten / vnd würden auff den wiedrigen Fall die Kindeskinde vnd alle nachkommen vrsach haben / solche schändliche hinleßigkeit / dardurch der Deutschen Nation höchste zierde / nemlich die freiheit des Vaterlandes zu boden gangen wehre / auff das greulichste zuuerdammen vnd zuuerfluchen.

Wie es dan auch den Reichs Abschieden / darauff die Kay: May: vnd alle Stände ohne vnterschiedt verpflichtet / gemess ist / Ob schon andere in solchen fällen ihre schuldigkeit vnterlassen / vnd in volziehung des heilsamen Landfriedens / auch der Kräiß: vnd *Executions* Ordnung / sich saumselig erzeigen / das doch nichts desto weniger die andere gehorsame fortfahren / die seumigen aber schuldig sein sollen / neben dem beschädiger / vnd ein jeder für sich selbst / den erlittenen Schaden / dem beschädigten zu restituiren, abzutragen vnd zu bezahlen / wie solchs der Reichs vnd Deputation Abschiedt de Anno 1564. §. Auff den fall



Fall aber ein stand/ &c. im Buchstaben klerlich aus-  
weist/ Also dz vermöge des Abschieds de Anno 1530.  
s. Es sol auch der vergewaltiger/ &c. in der helffer  
willen/ stehet den vergewaltiger als bald mit der that  
zu ableinung des kostens zuuermögen/ oder auffmes-  
sigung des Cammergerichts/ mit pöen der Aecht von  
ihme zubringen.

Welchs vorbehalt sich dann die beleidigte sambt  
ihren unirten Chur: Fürsten vnd Ständen/ nicht  
wollen begeben haben/ als welche sich zu diesem nöti-  
gen Zuzug vor andern/ desto eher vermögen lassen/  
weil *propter instans & irreparabile damnum*, die sachen  
gar keinen verzug leiden wollen/ vnd ihnen selbst/ als  
die dem Fewr am nechsten gefessen/ daran merck-  
lich gelegen/ weil sie der sperrung vnd vnsicherheit  
der Strassen/ vnd sonderlich des Rheinstroms mehr  
dann andere weit entseffene/ entgelten müssen/ Vnd  
wie die jenigen nicht gescholten/ Sondern viel mehr  
gerühmet vnd begabet werden/ die sich bey leschung  
eines ausbrechenden oder angehenden Fewrs am er-  
sten finden lassen/ Wasser zutragen vnd leschen helf-  
fen/ Also verhoffen billich alle Höchst: Hoch: vnd  
Wolgedachte Potentaten/ Chur: Fürsten vñ Sten-  
de/ Es werden sie alle Liebhaber des Vaterlandes/  
nicht allein dieser ihrer fürgenommenen *expedition* in  
argem nicht verdrecken/ Sondern viel mehr deszwe-  
gen



gen gebührenden danck wissen / Nicht zweiffelndt/  
wann auch die andern der sachen gründlichen Be-  
richt empfangen / wie geschwinde vñ gefehrlich man  
diß ohrts gehandelt / Sie werden auch ihres theils /  
mit mehrem ernst darzu thun / die Augen eröffnen /  
vnd sich durch der gegentheil hñ glatte wort / zu  
ihrem endlichen verderb nicht lenger verleiten lassen.

Es wollen doch ja die deutschen Patrioten, ihren  
von so viel hundert / ja Tausent Jaren / vor allen an-  
dern Völkern vnd Nationen *prescribiren* ruhm nicht  
lassen vntergehen / vñnd in der That zuerkennen ge-  
ben / das es war sey vnd bleiben werde / was der *Chal-*  
*condyles Atticus*, von den Deutschen geschrieben / *se-*  
*nullam gentem nosse honestiorem Germanica, quae si con-*  
*cors sit, invicta sit,* Vnd wie der *Crispus ad Caesarem de*  
*Reipub: Romanae excidio* recht gesagt / *Ego sic existimo,*  
*quoniam omnia orta intereunt, qua tempestate Vrbi Roma-*  
*nae fatum excidij aduentarit, Cives cum civibus manus cõ-*  
*serturos atq̃ ita defessos et exanguis Regi aut Nationi pra-*  
*de futuros: Aliter (inquit) non Orbis terrarum, neq̃ cun-*  
*ctae gentes conglobatae movere aut contundere queant hoc*  
*Imperium:* Also mag von dem Edlen Deutschlandt  
wol gesagt werden / So lange desselben Haupt vñnd  
Glieder / in rechter einmütigkeit beyammen halten /  
das sie vor sedermenniglich wol gesichert / vñnd als  
vñberwindtlich mit stetem Sieg / wieder alle ihre  
S Feinde



Feinde triumphirn werden / So bald sie aber die wür-  
bel alles verderbens / das ist / spaltung vnd vneinig-  
keit (wie leider mehr dann zuviel vor Augen) vnter  
ihnen einreißen lassen / so werde es vmb dieselbige ge-  
schehen sein / Der Allmechtige wolles *praesagium* avertirn. Darumb hat der löbliche deutsche  
Kaysar Carolus der vierde / im eingang der güldin  
Bull / den herrlichen Spruch Christi Lucae am 11.  
allen Deutschen vnd ihren Nachkommen zur war-  
nung angezogen / das ein jedes Reich / So mit ihme  
selbsten zertheilet oder vneins werde / nicht bestehen  
könne / sondern trostlos werde.

Es bezeugen aber mehr hochgedachte Chur: vnd  
Fürsten / Brandenburg vnd Pfaltz Neuburg / sampt  
allen ihren *unirten*, das ihr gemüth vnd meinung nie  
gewesen / vnd noch nicht sey / wie sie zwar zur vn-  
schuld vñ mit vnwarheit / von etlichen *diffamirt* wer-  
den / sich von dem schuldigen gehorsamb / gegen Al-  
lerhöchstgedachter Kays: Mayt: zuentziehen / oder  
auch ietwas vorzunehmen / zuthun oder zuverhen-  
gen / welches in einigen weg zu abbruch vnd schmeles-  
rung ihrer Kay: May: *authoritet* vnd hoheit / möch-  
te gereichen / Sondern sein viel mehr erbietig vnd ge-  
neigt / solches so viel an ihnen nach aller möglichkeit /  
auch wo von nöten / mit vergiffung ihres Bluts / zu  
verhindern vnd zuverhüten. Inmassen sie sich aller-  
seits



seits / vermöge ihrer pflicht vnd in krafft der Reichs  
Constitutionen dar zu schuldig erkennen / sie sollen sich  
aber auch hinwieder ganz vngewisselt vnd festig-  
lich versehen / das ihre May: in diesen hochwichtigen  
Gülichschen *succession* Sachen / nicht anders dann  
nach anleit / vñ außweisung der mit ihrer May: auf-  
gerichteten vñnd so hoch betewrten *Capitulation*; wie  
auch anderer des Hentl: Reichs satzungen / vñnd der  
Allgemeinen beschriebenen / auch sonderbahren der  
deutschen Chur: vñd Fürsten Rechtens / vñd vhrals-  
ten löblichen herkommens / verfahren werden.

Wie aber die Kayf: Rhat vñnd angemaste *Com-  
missary*, solches alles in acht genommen / das ist nuh-  
mehr Weltkündig / in deme sie alle ihre *Consilia* vñnd  
anschlege dahin gerichtet / das sie lieber das ganze  
Vaterland / in die eusserste gefahr vñd vngelegenheit  
setzen / dann gestatten wolten / das die Inhabere der  
Fürstenthumb Gülich / Cleve vñd Berg / &c. allein  
biß zu ordentlichem der Hauptsachen außtrag / bey  
ihrer *possession* gelassen / vñnd außserhalb rechtlicher  
vñd ordentlicher erkantniß daruon nicht verstoffen  
werden. Ob nun dieses den angezogenen Rechten /  
vñd Reichs Constitutionen gemess sey / vñd ob die jenige  
so sich solchen vnbillichen *Processen* wieder setzen / vñd  
auff die handthaab der rechtlichen vñd Reichs ver-  
fassungen dringen / für Rebellen / Auffwügler / vñge-

S ij horsame



horsame vnd abtrünnige Glieder zuachten / oder ob  
nicht viel mehr die gegentheil / so dergleichen vnge-  
reimbte dinge practicirn, vnd an verweigerung der ju-  
sticien schuldig sein / für Feinde des Vaterlandes vnd  
sträffliche Friedtbrecher zu halten / Darüber mag  
man einen jeden der Sachen verstendigen / vrtheilen  
vnd judicirn lassen.

*Manifesti certè juris est, quod rectè possidenti ad defen-  
dendam possessionem, quam sine vitio tenet, inculpate tute-  
la moderatione illatam vim propulsare liceat: nec rebellis  
censendus est, qui pro sua & jurium seu bonorum suorum  
defensione vel contra Imperium metu coactus arma sumit.  
Neq; desunt gravissimi authores, qui sentiunt, etiam subdi-  
tos cum Principe posse bellum gerere, à quo per injuriam op-  
primuntur, nec defectionis aut rebellionis reatum per hoc  
incurrere. Hæc enim dicit Dominus: Facite iudicium &  
justiciam et liberate oppressum de manu calumniatoris. Cu-  
jus rei elegans & sempiterna memoria dignum habetur re-  
scriptum Imp. Diocletian: & Maximiniani, cujus hæc sunt  
verba: ut omnis provisionis genere occursum sit Casaria-  
nis, sancimus licere universis, quorum interest, obicere ma-  
nus his, qui ad capienda bona alicujus, qui succubuerit legi-  
bus, venerint, ut etiam si officiales nisi fuerint à tenore datæ  
legis desistere, ipsis privatis resistentibus à facienda injuria  
arceantur. Inde Iuris-consultorum illud axioma, quod ini-  
quis Iudicibus resistere liceat non secus ac latronibus: Cum  
hoc*



*hoc modo se opponens non resistere, sed se defendere dicatur, Injustè autem agere dicitur Iudex, si procedit ordine juris non servato, & copiam sui nec facit, non appellationem aut alium civilem modum admittit, præsertim si agatur de damno irreparabili.*

Vnd aus diesem allem erscheinet nun schließlich/ wie ganz vermessentlich ihre *SS. GG.* die *Residirende Fürsten* beschuldiget werden / als ob sie gemeint sein der *Kays: Mant:* nicht allein den gebührenden respect vnd gehorsamb/ sondern auch die *cognition* vber *Lehenbare Fürstenthumb/ Graff: vnd Herrschafften/ zuentziehen/ Sintemahl ihren SS. GG.* hieran gewalt vnd vnrecht geschicht / als welche für sich vnd in Namen ihrer *Chur: vnd Fürstlichen Principaln,* jederzeit erbietig gewesen / wie noch / der vielbesmelten inhabenden *Fürstenthumb/ Graff: vñ Herrschafften* halben/ jedermenniglich an gehörigen ortz gut: oder *Rechtliche Rede vnd antwort* zu geben.

Vnd wir ihre *SS. GG.* sambt ihren *Principaln,* sich der *disposition* der *Kays: Cammergerichts Ordnung Part. 2. tit. 7.* wol erinnern/ also würde sichs in der *vblichen/ vhralten observantz vñnd herkommen/* anderst nicht befinden/ dann das die jederweilen/ regierende *Römische Kayser oder Könige / in dergleichen controversijs* nach der sachen vñ Personen würdigkeit/ etliche *vnpartheische Chur: vñ Fürsten/ als*

*S iij Pares*



*Parēs curia* zu sich gezogen/ dasselbige auch vermöge  
der Fürsten Recht vnd herkommens/ zuthun schul-  
dig gewesen/ Vnd ist solcher zusatz bemelter Cam-  
mergerichts Ordnung gar nicht zuwider/ als durch  
welche allein die Cammer Richter vnd Besizer/  
vnd nicht die Chur: vnd Fürsten/ von solcher erkent-  
niß ausgeschlossen werden.

Dahingegen aber ist bekandten Rechtens/ *quod  
ardua quæq; cuiuscunq; Imperij vel Regni, per Imperatorem  
vel Regem solum, Procerum Imperij vel Regni consilio non  
adhibito, expediri minime addeceat.* Wie dann dessen  
zum theil in den Reichs Abschieden/erwehnung ge-  
schicht/ als im Reichs Abschied *de Anno 1551. 9.* Nach  
dem wir nun befunden/ *etc.* würdet außtrückentlich  
gemeldet/ ihre May: sein bedacht/ nicht weniger daß  
biß dahin/ in andern des Reichs fürfallenden noth-  
wendigkeiten je vnd allewegen geschehen/ ißo gleicher  
gestalt/ mit gemeiner Stände rhat zu handeln.

Item im eingang des Abschieds *de Anno 1555.* ste-  
het/ das ohne eine gemeine versammlung/ die gemeine  
obliegende beschwerden / nicht abgewendet/ oder der  
gemeine Friede/ruhe vnd wolffahrt im Hey: Reich/  
befördert vnd erhalten werden köndte.

Es würde sich auch bey den fürnehmsten *Archie-  
ven* im Reich/ vnd auß den Historien/ anderst nicht  
befinden/ daß das die deutschen Chur: vnd Fürsten/  
*à multis*



*à multis retrò seculis* diese prerogatif hergebracht / die auch folgendts durch Kayser: vnd Königlische vrtheil approbirt worden / das sie in Sachen ihre Fürstenthumb/ Lehenschafft/ Leib vnd Ehr betreffendt/ Niemandt als den Römischen Kayser oder König / neben einem zusatz von Chur: vnd Fürsten/ vnd nicht von geringern standts Personen / zum Richter gedulden dörffen.

Solcher gestalt ist zuuerstehen / der Alten deutschen Recht vnd Gesetz Kayser Friederichs des andern/ *de Anno 1236.* welches vermag/ das wo es an eines Fürsten Leib oder Ehr gehe / das wolle vnd solle der Kayser selber richten auff die weiße / wie es im Heyl: Reich von vhralten zeiten herkommen/ Nemblich/ mit zuziehung vnpartheischer Chur: vnd Fürsten/ als *parium Curie.*

Dieses Fürsten Rechts vnd vhralten gewohnheit/ geschiehet auch meldung in zweyen Kayser Sigismundts vrtheilen / so zu Costnitz Anno 1417. ergangen/ wie auch in einem Schreiben/ an berührtes Concilium, darinnen außdrücklich stehet/ das die erörterung dergleichen streittigkeiten/ für ihre *Maj: vnd pares curie* gehörig.

Solchem nach / als zwischen weilandt Herzog Erichen zu Sachsen/ vnd Churfürst Friderichen zu Sachsen / wegen desselbigen Churfürstenthumbs/

schwere



schwere streitt entstanden/haben ihre May: Kayser  
Sigismundus Anno 1434. nicht allein den Kläger  
den bescheidt gegeben / das diese Sache so wol *secun-  
dum juris communis dispositionem, als secundum usum, sty-  
lum & consuetudinem sacri Romani Imperij*, für ihre  
May: vnd die *pares curiae* gehörig / sondern auch bes  
fohlen / Solches *ad futuram memoriam* in der ganken  
Welt außzubrenten.

Item als zwischen weilandt Herzog Heinrich  
vnd Herzog Ludwigen in Bayern / wegen des Nie-  
dern Bayern / gleichsfals streitt entstanden / darbey  
sich höchstgedachter Kayser Sigismundus / etlicher  
massen *interessirt* zu sein vermeint / haben ihre May:  
selbsten sein runder bekennet / das derselben in solcher  
Sachen zusprechen mit nichten gebühre / Vnd dero-  
wegen dieselbe zu gut: oder Rechtlicher entscheidung  
einem andern vnpartheylichen Churfürsten / derge-  
stalt auffgetragen / das er mit zuziehung anderer Für-  
sten / wie der Fürsten Recht sey / darinnen handeln  
solle.

Eben diesen *modum* hat auch Kayser Friederich  
der dritte *observirt*, in der irrung zwischen Herzog  
Ludwigen in Bayern / Graffen zu Mortani / vnd  
seinen Sohn auch Ludwig genandt / Also das ihre  
Mayt: in erstreckung der Termin / vnter andern die  
ursach vnd entschuldigung angezogen / das es auß  
mangel



mangel der Fürsten/so sie zu der zeit nicht haben kon-  
ten/geschehen.

Gleicher gestalt/als nach absterben Herzog Geo-  
orgen in Bayern/der hinderlassenen Landt halben/  
zwischen Pfaltzgraff Ruprechten vnd Herzog Al-  
brechten/auch Wolffgang in Bayern/ gefehrliche  
streitt erhaben/die auch zu offenem Krieg außgebro-  
chen/seind dieselbige aus verordnung Kayser's Ma-  
ximiliani des ersten/auff gemeiner Reichs versamb-  
lung zu Cölln 1505. durch einen Königlichen spruch  
entscheiden vnd erörtert worden.

Item Anno 1511. haben jetzt hochgedachte Kay-  
Max: die Mißverstende / so sich der Fürstenthumb  
Gülich vnd Berge/auch der Graffschafft Rauch-  
berg halben/zwischen dem Herzogen zu Sachsen/  
vnd Herzog Johansen zu Cleve / erhalten/sür die  
gemeine Reichsversammlung nacher Trier remittire  
vnd gewiesen.

Vnd ob je *in contrarium exempla* zubefinden sein  
möchten/das etwan Fürstliche Partheien in solchen  
Fällen/sich geringerer Personen erkändnuß unter-  
worffen/vnd die *delegirte iuris diction suo consensu pro-*  
*rogirt*, hat doch ein jeder gesundes verstandes zuer-  
achten/das solche *actus vel erroris vel mere voluntatis*,  
zu einföhrung eines *præjudicirlichen* herkommens/  
im Heyl: Reich/ohne vnd wieder der Chur: vnd  
Fürsten

G

Fürsten



Fürsten willen/nicht köndte gezogen werden. Vnd  
ob woll vnwonnothen ist / diß ohrts *curiosè* zu *inda-*  
*girn*, zu welcher zeit solches vhralte Fürsten Recht/  
seinen anfang genommen / So ist doch leicht zuer-  
achten/ das zu solcher schönen Gerichtsbestellung/  
vnter andern viel mehr bewegnüssen/ auch fürnem-  
lich *familiarum ac dignitatis splendor*, mag vrsach gege-  
ben haben / Dieweil auß der Römer Rechten zuse-  
hen / dz auch die Römische *Senatores* durch Niemand  
anders / dann gleichen Standespersonen/ gerichtet  
werden mögen/ Also werden auch die Fürsten vnd  
Herrn in Franckreich / nicht vor dem Parlament/  
noch des Königes Räten/ sondern den *paribus curie*  
besprochen vnd gerichtet.

Warumb solten dann die Hochlöbliche deutsche  
Chur: vñ Fürsten/ vber dem Geschlechter/ keine stat-  
lichere oder höhere *familie* irgends zu finden/ wie sol-  
ches *Aneas Sylvius in Germania descriptione*, bezeuget/  
geringer oder schlechter geachtet werden?

Vnd zwar ist dieser meinung gar nicht zuwieder/  
das vermöge der Lehnrechten/ ein Lehnherr zwischen  
seinen *Vasallen*, vnd *in specie*, ein Kayser oder König  
*inter Capitaneos* Richter ist / vnd das es etliche der  
Rechtsgelehrten darfür halten / das der Lehnherr/  
in solchem Fall die erkändniß / einem andern auf-  
tragen / oder einen *Assessor* seines gefallens / zu sich  
ziehen



ziehen möge oder nicht / Dann es hat solches alles nicht statt / wann ein anders *vel singulari lege & Privilegio, vel longa consuetudine*, eingeführet vnd hergebracht worden.

Gesetzt aber / es möchte an bescheinung solches vhalten vnd vbliehen herbringens ein mangel sein / wie doch nicht ist / vnd die Kay: Mayt: behäubten können / das derselben diß obrts die *cognition*, allein ohne zuziehung der *parium curiae* gebühre / als doch zu geschehen nicht möglich / So würde dannoch der interessirten Chur: vnd Fürsten vnombgengliche naturfft erfordern / vor allen dingen eine sichere erkla- rung / *resolution* vnd nachrichtung zuhaben / ob man ihren Chur: vnd *SS. GG.* der begerten *investitur* halben zu willfahren gemeint sey oder nicht / vnd ob ihre Kay: Mayt: bey den Gälischen / Clevischen vnd andern darzu gehörigen Landen für sich selbst / oder in Nahmen des Reichs der heimbselligkeit halben oder sonsten *interesse pretendirn*, oder ob ire Mayt: vielleicht deswegen von Jemand der *eviction* vnd gewehr schafft halben besprochen werden möchte / dan auff solchen Fall / hette ein jeder vernünfftiglich zuermessen / was es bey allen vnpartheischen inner: vnd aussershalb des Reichs / für ein nachdencken gebähren würde / wann man sich vnter stehen solte in einer solchen Sachen / do man selbst *ratione vel commodi*

G ij vel



vel incommodi vel privatim vel publicè interessirt, zu-  
gleich des Richters vñnd der Partheien stell zuuer-  
treten. *Cum provisum extet per legum equitatem, quod ne  
summus quidem Magistratus in propria causa jus dicere  
debeat;* Wie dann die güldinne Bulla Caroli quarti,  
auch der Kayser Mant: darauff gerichtete vñ hieoben  
angezogene Capitulation, vñnd der alten löblichen Kay-  
ser Exempla, desßwegen gute maß vñnd nachrichtung  
geben/wie es in solchen fällen/solle gehalten werden.

Vñnd vermögen insonderheit die gemeine beschri-  
bene Lehenrechte/das in solchen Fällen/die sache ent-  
weder für des beklagten ordentlichen Richter / oder  
*coram arbitris*, oder auch vor den *paribus curiae*, solle vñ  
müßte außgetragen vñnd gerechtfertiget werden/wie  
zusehen / in *lib. 1. tit. 10. de contentione inter dominum &  
fidelem, de Investitura feudi, & lib. 1. tit. 15. de investitura  
in maritum facta, & lib. 2. tit. 46. An apud Iudicem vel Cu-  
riam domini debeat haec questio terminari, ibi: responsum  
scio, quia ad dominum quodammodo causa spectare videtur  
ad quem investitus habebit regressum de evictione, ut co-  
ram paribus finiatur curtis.*

So sein die Rechtslehrer alle in dem einig/wañ  
vmb ein Lehen gestritten wird/darben der Lehenherr  
seines eigenen interesse halben / es sey auch so geringe  
als es wolle/etwas vñnd so fern in verdacht/föndte  
gezogen werden / als wann er dasselbige / entweder  
gern



gern selbst einziehen vnd für sich behalten / oder doch  
einem vnter den *litigirenden* theilen, gern vor dem an-  
dern gönnen wolte / das in solchem Fall / die erkant-  
nuß dem Lehengericht oder den *convasallis* allein *ex-  
cluso Domino* gebühre / Vnangesehen / ob es schon den  
Römischen Kayser selbst / oder einen andern / der  
keinen Oberherrn erkennet / betreffe.

Ist nun deme allem in grundt der warheit also /  
wie sichs dan anderst nicht wird befinden / mit was  
Schein oder grundt Rechtens / kan dann den verei-  
nigten Fürsten zugemuhlet werden / ihre inhabende  
*possession* zuuerlassen / vnd dieselbige ihrer Mamt: an-  
gegebenem *Commissario* Erzherzogen Leopoldo / *se-  
questers* weiß einzuräumen.

Dann ob woll in der Cammergerichts Ordo-  
nung / *Part. 2. tit. 21. von der streitigen Posses, §. 2.* ver-  
sehen / wann die gewehr vnd *Posses vel quasi* auß red-  
lichen anzeigungen zweiffelich / vnd sorgfellig: em-  
pörungen / weiterung oder auffruhr / daraus zube-  
fahren / das eine Obrigkeit auch für sich selbst / vnd  
*ex officio* die *Possession* *sequestrirn*, oder aber der *quasi*  
*Posses* halben / an statt der *sequestration*, beyden theilen  
gebieten möge / sich der selbigen zuenthaltten / vñ recht-  
licher erkandnuß darüber zugewartten.

So ist man doch diß orths in den *terminis* einer  
zweiffentlichen *possession* gar nicht / sondern *notorium*

§ iij vnd



vnd gewiß / wer die Possessores in momentaneo sein. *Eo vero casu, quo certus est Possessor, Iudex ad sequestrationē devenire non potest, & ne quidem sub pretextu armorum vel futuri scandali, sed possessor omnimodò, qualiscunq̄ sit, etiam injustus manutenendus est, in sua possessione, reliquis vero non possidentibus mandandum ne accedant ad possessionem, sed jure experiantur vel petitorie vel possessorie.*

Viel weniger aber kan mit einigem schein Rechts defendirt werden / das beyden Chur: vnd Fürstlichen Principal partheien / durch einen vermeinten Kaiserlichen bescheidt de dato 9. Novemb. Anno 1609. sub poena impositionis silentij vfferlegt werden wollen / was sich auff die außgangenene Edictal Citation, zu handeln gebüret / innerhalb zweyer Monat bey dem Kaiserlichen Reichs Hoffraht einzubringen.

Dann ist solche handlung allein auff das Possessorium momentaneum gemeint / so haben ihre Chur: vnd S. S. G. berent oberflüssig deducirt, vnd durch offenen Druck der ganzen Welt / in specie aber auch Allerhöchstgedachter Kays: Mayt: vnd Erzherzog Leopoldo / als angemasten Commissario, durch unterschiedliche Schreiben vnd schickungen / zu erkennen gegeben / welcher gestaldt sie die possession, berührter Fürstenthumb vnd Landen / ohne einigen Gewalt oder resistenz einbekommen / Vnd ob schon solches nicht geschehen / Sie dannoch als die nechste Erben /



Erben/vermögge der Rechten darinn immittirt werden  
sollen. Cum hæc communis sit omnium Iuris consultorum  
sententia, quod hæres tam ex Testamento, quàm ab inte-  
stato, etiam in bonis feudalibus controversis, nedum allodi-  
alibus habeat interdictum adipiscendæ possessionis, & præ-  
feratur non solum Domino aperturam asserenti, sed & o-  
mnibus alijs interesse prætendentibus: tametsi constet rem  
esse feudalem, & hæres sit fœmina. Idq̃ ad favorem hære-  
dis, ut ad quem pertinet, bona feudalia quæ defunctus pos-  
sedit, vel Domino vel agnatis præstare & resarcire, si for-  
tè aliquo modo deteriorata, aut plane perdita dolo aut cul-  
pa defuncti fuissent. Imò non filias modò, sed & sorores &  
ulterioris gradus fœminas immittendas vel conservandas  
esse in possessione, si pro se habeant habilitationem Princi-  
pis, generalis est regula & norma in iudicando observa-  
da: ut tantisper in ea maneant, donec Adversarij non pos-  
sidentes probent, illam habilitationem non valere; Idemq̃  
obtinet, si fœminæ fateantur quidem qualitatem feudi, di-  
cant verò esse fœmininum vel ejus qualitatis, ut ipsæ in ijs  
vel solæ, vel pariter cum masculis, vel ex investituræ teno-  
re, vel ex consuetudine Patriæ, aut Privilegio Principis  
similivemodo succedant.

Vnd das nach solcher meinung auch an dem  
Kayserslichen Cammergericht/ in vnterschiedtlichen  
fällen vnd sonderlich Anno 1572. in sachen Galnberg/  
contra Galnberg/ vnd Anno 1577. in causa Birmundt  
contra



contra Birmundt sententiirt vnd gesprochen worden/  
Wird sich bey dem Collegio daselbsten/vnnd soviel be-  
finden/quod in dicta causa Saluberg inter litigantes con-  
ueniebat, bona esse feudalia, & parum abfuerit, quin esset  
notorium, sorores feudorum incapaces fuisse, fæminis tamen  
notorietatem negantibus. Itaq; conclusum, fæminam eo ca-  
su, quo jus aliquod successione in feudo sibi asserit in posses-  
sione ejus existentem conseruandam, & si à Domino vel æ-  
quali citra juris ordinem deiciatur, vel quovis modo expelo-  
latur, ante omnia restituendam esse: neq; cogi tali casu spo-  
liatum respondere super proprietate, nisi prius restitut<sup>o</sup> sit.

So seind auch so woll alte als frische exempla bey  
vnterschiedtlichen Schur: vnd Fürstlichen Häusern  
vorhanden / das in gleichen Fällen / der erledigten  
Fürstenthümen / die nehste Erben für sich selbst /  
vnd ohne erkändtnuß der Obrigkeit / auch derselben  
allerdings vnterhindert / zu der Possession gegriffen /  
vnnd darbey wie billich / vermöge der Rechten vnnd  
Reichs Constitutionen gelassen werden.

Dann als vor hundert Jahren / Herzog Wil-  
helm zu Süllich / &c. des itzigen verstorbenen Herzo-  
gen Avus Maternus, als der letzte desselbigen Stam-  
mens löblicher gedechtnuß mit Tod abgangen / vnd  
eine einige Tochter Mariam / hinter sich im leben  
verlassen / welche Herzog Johansen zu Gleve / des  
itzigen verstorbenen Herzogen Avo paterno, auch löb-  
seliglich



seliglich zugedencken / verheyrathet gewesen / Haben  
sich ihre S. G. als der neyhte Erbe der Fürstenthüm  
Gülich vnd Berg / auch der Graffschafft Rauens-  
berg / selbstener auctoritet vnternommen / vnd  
darauß die investitur erlanget / Vnangesehen / das  
Hausß Sachsen / in krafft einer Kayserlichen expe-  
ctantz darauß auch interessepretendirt gehabt.

Also nach erledigtem Fürstenthumb Grubenhau-  
gen / hat Herzog Heinrich Julius zu Braunschwig /  
aus gleichem fundament des Rechtens / sich der Pos-  
session vntersunden / Vnd die Herzogen zu Lünen-  
burg / als interessenten ad petitorium gewiesen.

Mit der erledigten Graffschafft Henneberg / ist  
es auch also gehalten worden / vnangesehen die Chur  
vnd Fürsten zu Sachsen desßwegen etwas different  
gewesen / Welche irrungen auch noch bisß auff den  
heutigen Tag vnerörtert anstehen geblieben / Ande-  
rer Exempel für dißmal zugeschweigen / Dargegen  
aber würde sich nicht ein einzig Exempel befinden /  
das in einem solchen Fall / wie dieser ist / da nemlich  
Erben vorhanden / vnd in der Possession seind / welche  
alle verlassenschaft an Lehen vnd Eigen ansprechen /  
vnd sich desßwegen neben den gemeinen Rechten /  
auch auff vnterschiedtliche titulos fundirn, die Kay-  
s. Mant: sich intromittirt, vnd berurte Erben / von der  
possession excludirt hetten.

¶ Dessen



Dessen ihre May: auch umb soviel weniger be-  
fügt/ dieweil die *possessores* dieses obrts/ sich gegen je-  
dermänniglich zu Recht erbotten/ dahin sie auch  
nochmahln erbietig/ vnd Gott lob darzu gnugsamb-  
lich angeessen sein/ Also da schon ihren *FF. GG.* ei-  
nige *violenz* künde fürgeworffen werden / wie doch  
mit bestandt nimmermehr geschehen mag/ das doch  
dieselbige durch die angebottene *Cautio de iudicio sisti*  
& *iudicatum solvi* genugsamblich purgirt, vnd aller-  
dings auffgehoben worden/ *Qui enim paratus est, se ju-*  
*dicio defendere, is desinit vi facere: & aduersus extraneos*  
*etiam vitiosa possessio solet prodesse: ac semper in pari cau-*  
*sa melior est conditio possidentis.*

Das aber den *possidirenden* beyden Fürsten / vnt-  
ter andern auch *obycirt* wirdt / als ob zur zeit ihrer  
*apprehension* die *Possessio* nicht mehr *vacua* gewesen/  
das ist gleichfals ein pur lauter / erdichtes vnd vner-  
weißliches fürgeben. Dann ob man woll für diß-  
mahl an seinen ort stellet / was es noch bey leben des  
Herzogen mit der Regierung so Kayf: Mayt: der  
Herzogin vnd den Räten aufftragen wollen/ für  
eine beschaffenheit gehabt/ daruon noch die Stände  
vnd Vnterthanen / werden zu *contestiren* wissen / wie  
woll sie sich darbey befunden / Vnd was dargegen  
von ihnen so wol als den *interessenten*, für *Contradictio-*  
*nes* vnd *Protestationes* fürgegangen. So ist doch dieses  
die



die vnfeihlbare Warheit / das das Regiment dieser  
ohrten nie anderst dann in des verstorbenen Herzog  
gen seligen / vnd gar nicht in der Kayf: Mayt: Mah  
men geführet / solcher gestalt auch die Befehl außge  
fertiget / die *justitia administrirt*, die Rechtfertigungen  
*active & passive* vertreten / die Reichs vnd Kränzt  
täge besucht / die Aempter bestellet / Lehen empfangen  
vnd verliehen / vnd sonst alles verrichtet worden /  
was zu einer völligen eigenen *administration* gehö  
rig. Weil aber ihre F. G. numehr mit Todt abgan  
gen / So ist ja solches alles / *cum mors omnia solvat*, in  
einen andern Standt gerahten / vnd der Räte /  
Ambtleuthe vnd anderer Diener pflichte erloschen /  
Wie sie sich dann also baldt nach begebenem Todes  
fall / der Regierung meistestheils selbstten so wol / als  
die Herzogin endtschlagen / vnangesehen / die Kayf:  
Mayt: wie vorgeben würde / solche ihnen / *de facto*  
wieder anbefehlen wollen / Wie solches aus andern  
in druck gegebenen Schrifften / außführlich zuuer  
nehmen.

Vnd ob wol nicht ohne / das etliche von den Räte  
ten vnd Ambtleuten / bereyt in Anno 1595. im werck  
gewesen / sich miteinander einer solchen *Vnion*, zuuer  
gleichen / wie es auff numehr begegnetem Fall / mit  
der Regierung oder sonsten bis zu außtrag der Sa  
chen solle gehalten werden. So ist doch solches mit

H ij gemeinem



gemeinem oder des mehrern theils der Landstände/  
schluß vnd approbation, auß sondern beweglichen vr-  
sachen/niemahln *ad effectum* kommen/ Sondern ha-  
ben bemelte Landstende sambt den Rächten/ allererst  
vor vier Jahren/eine ansehnliche schickung mit vor-  
wissen ihrer Kayf: Mayt: an Hochseliggedachtes  
Herzogen Schwestern vnd derselben Vertreter ge-  
than/vnnd sie allerselts zu einer gütlichen *Eventual*  
vergleichung/wie es nemblich auff den fall/zur erhal-  
tung friedt vnd einigkeit/mit der Land *administration*  
zuhalten / beweglich *vermahnen* lassen / welches ja  
nicht geschehen/do berührte/*vermeinte Union*, zu ih-  
rer würckung kommen / Vnd da schon deme also/ so  
were es dennoch *res pessimi exempli et inestimabilis prae-*  
*judicy*, den Fürstl: Rächten vnd Dienern so viel Ge-  
walts einzuräumen / das sie nach absterben / ihrer  
Herrschaft/vnnd ohne oder wieder der Erben vnnd  
nachfolger willen / auch ohne vorgehende newe ver-  
pflichtung oder andere *assecuracion*, ihre dienste *conti-*  
*nuirn*, vnd damit ihres gefallen verfahren solten.

Ist aber der obberurte Kayserliche bescheidt/auff  
außführung der Hauptsache vnd des *petitorij*, wie es  
fast das ansehen haben will/ gemeint/ so werden da-  
mit abermahln soviel scheinbarliche *nulliteten* began-  
gen / die sich mit keinem schein *Rechtens coloriren*,  
viel weniger *et justificiren* lassen.

Dann



Dann weil *notorium* das Chur Brandenburg  
vnd Pfaltz Neuburg / alle mehrberuhrte Fürsten-  
thumb / Land: vnd Herrschafften / sambt allen dersel-  
ben ein: vnd zugehörungen / durch ihre beyderseits  
Vertretere vnd vollirechtige Gewalthabere / wie o-  
ben angeregt / wirklich vnd realiter inhaben / besitzen  
vnd administrirn, So wil sich ja von Rechts wegen /  
vor allen dingen gebühren / ihre Chur: vñ *SS. SS.*  
zuvorderst bey solcher *possession* zuuersichern / die da-  
gegen fürgenommene *attentata* abzuschaffen / vñ im-  
mittelst bis zu völliger *restitution*, die Hauptsache zu  
*suspendirn*. Dann also disponiren vnd verordnen die  
Kay: Lehenrecht: *Agnati in possessione feudi de quo quaeritur  
constituendi sunt: Eo facto super Principali quaestio-  
ne cognoscendum. Item: Primo de recto suo beneficio in ve-  
stiri debet, etsi possessio aliqua perturbata fuerit, modo re-  
stitui debet.*

Wie dann ohne das auch sonsten in den gemeinen  
Kays: Rechten versehen / *quod prius de possessorio agen-  
dum sit, antequam ad petitorium deveniatur. Prius enim,  
ut Imp. se verus rescripsit, de possessione pronunciare, & ita  
crimen violentiae excutere Praeses Provinciae debuit; quod  
cum non fecerit, iuste (inquit) ab eo provocatum est.*

Sonsten were es zumahl nicht allein sehr unge-  
reimbt / sondern auch die größte vnbilligkeit / das der  
ienige / so ihme selbst frafft / Rechtlicher zulassung

H iij vigilirt,



vigilirt, vnd die Possession mit schwehrrer mühe vnnnd  
vnkosten/zuswegen gebracht / dieselbige stracks ohne  
einige vorgehende ordentliche verhör vnnnd erkändt-  
nuß wieder verlassen/vñ also den erlangten vorthail  
wiederumb auß händen geben solte / do doch die Ge-  
setzgeber /selbsten vielfeltig erinnern / *quod longè com-  
modius sit possidere, quam ab alio possidente petere. Iura  
enim vigilantibus scripta sunt, ideoq̄ revocari non sinunt  
id, quod quis iure permittente percepit.*

Darbey dann ferner vnd insonderheit / auch dies-  
ses zu considerirn, wann Hochgedachte besitzende Für-  
sten / ihrer Possession anderst dann mit ordentlichem  
Rechten solten entsetzet werden / das es auch *ratione  
publici status*, nicht wenig gefehrlich / vnnnd dardurch  
leichtlich den anstossenden / zu allerhand eingriff / vn-  
ruhe vnd schmelerung des Heyl: Reichs Grenzen /  
gleichsamb Thür vnd Thor eröffnet werden können /  
Dergleichen vngelegenheit aber diß ohrts / bey den  
possidirenden Fürsten nicht zubefaren / als deren man  
zu Recht vnnnd aller billigkeit / jederzeit mechtig sein  
kan / So ist noch zur zeit in dieser Sachen / einige  
Rechtliche oder ordentliche Citation nie fürgangen /  
welches doch billich das erste sein sol / weil die *Citatio  
basis & fundamentum iudicij* ist / ohne welche einiger  
Proceß nicht bestehen kan.

Dann was die den 24. May, Anno 1609. auß-  
gangene



gangene vermeinte Edictal Citation betrifft / haben  
mehr hochgedachte Fürsten / bereyt vor diesem durch  
ein offen gedrucktes Patent / viel vnterschiedliche er-  
hebliche vnd im Rechten wolgegründete vrsachen  
angezogen / warumb dieselbige keinen bestandt noch  
einigen effectum comparendi auff sich habe / darbey es  
ihre SS. GG. nochmahln lassen verbleiben / vnd ist  
einmahl zu Recht klärlich versehen / *quod Citatio ex of-  
ficio vel ad nullius instantiam facta sit ipso jure nulla, nec  
ullam comparendi necessitatem imponat: Cum juxta tri-  
tam & vulgatam regulam, iudex officium suum non im-  
periat, nisi imploratus.*

So ist wißlich / das die Citationes edictales an sich  
selbsten irregulares, à lure exorbitantes, vnd anderer ge-  
stalt nicht zulieffig sein / Man könte dann der Par-  
theien nicht mechtig sein / oder wissen / wo dieselbige  
anzutreffen / oder wer das streitige Guth eigentlich  
besitze / welches aber disfalls / do die Possessores bekant  
vnd zum Rechten erbietig sein / nicht kan gesagt wer-  
den. *Indò quando ex pluribus colligatoribus aliqui certi,  
aliqui verò incerti sunt, tunc in ijs etiam casibus, in quibus  
Citatio edictalis locum habet, ij qui certi sunt per Citationem  
ad domum in ius vocandi sunt, quod nisi fiat, nullitas mani-  
festè committatur.*

Zu dem es der deutschen Chur: vnd Fürsten wü-  
rdigkeit vnd standt nicht wenig verkleinerlich vnd un-  
gemess /



gemess / dieselbige solcher gestalt *per publica program-  
mata* für Bericht zu heischen / gleich als wann dero-  
selben Namen vnd Hoffläger / im Reich unbekandt  
weren / Sondern ist viel mehr im Heyl: Reich her-  
kommen vnd den Lehenrechten gemess / das in solchen  
Fällen / die *Capitanei Regni & Vasalli majoris*, etwas  
mehrers sollen *respectirt* vnd entweder *per pares* oder  
doch *per epistolam citirt* werden. Wie dann der löbli-  
chen alten deutschen Fürstenrecht vnd gewonheit /  
mit sich bringet / das man eine Fürstliche Person /  
dren mahl *citirn*, vnd das erste fürbott durch einen  
Fürsten / die andern aber / durch einen Graffen / Rit-  
ter oder Knecht vberschicken soll / welches aber dis  
ohrts auch *nulliter* vbergangen / vnd aussen acht ge-  
lassen worden.

Zugeschweigen das ermelte *Citation*, auch in dem  
mangelhafft vnd *vitios* ist / das darinnen zwischen  
Klägern vnd beklagten *Possessorn* vnd *petitorn*, kein  
vnterschiedt gemacht / Sondern alle *interessenten*, sie  
sein im Besitz oder nicht / einander gleich geachtet  
werden / welches dann gleichfals der vernunfft vnd  
allen Rechten zuwieder / welche vermögen / *quod non  
possidenti actio, possidenti vero exceptio detur*. Vnd las-  
sen die Kayserliche Rechte nimmermehr zu / in Sa-  
chen / *successiones* vnd Erbnahm / bevorab so ansehen-  
liche Fürstenthumb / Graff: vnd Herrschafften be-  
treffend /



treffendts / das werck *per Citationes edictales* anzufahen /  
vnd dem Possidirenden, wachtsamen / mit Erben / zu  
nachtheil vnd schaden / andere die ihres Rechtens  
nicht warten / auffzufrischen / Die Possessores gleich-  
samb anzufassen / vnd demselben zancck vnd hader zu  
erregen / sondern es gebühret einem jeden selbstem zu  
*vigilirn*, vnd auff seine sachen achtung zugeben / oder  
aber versihet vnd verschläfft ers / so bleibet nichts de-  
stoweniger / den *vigilirenden* dz *jus praeueniendi* bevor.

Es muß aber ein Blinder greiffen / das alle diese  
nichtigkeiten daher ihren vhrsprung nehmen / das  
man vnter dem schein so vieler *pretendenten*, zu der  
vorlangsten vorgehabten vnbillichen vnd vnrecht-  
messigen *sequestrationen* weg berentten / vnd die recht-  
messige Erben vnd Possessores, erstlich ihrer *possession*,  
vnd folgendts auch der gankzen Erbschafft *privirn*, de-  
der ihnen doch dieselbige so schwer vñ mühsam ma-  
chen möge / das sie dieselbe endtlich selbstem verlassen  
müssen / Welche *practicken* aber / allen Göttlichen  
Geist: vnd Weltlichen Rechten / ja auch aller ver-  
nunfft vnd Politischer Erbar: vnd billigkeit zuwie-  
der strebet.

In welchem man gleichwol Allerhöchstgedach-  
te Kay: May: als die von Natur / eines gütigen vñ  
auffrichtigen geblüts / nicht verdencfet / sondern die  
schuldt den jenigen zumisset / welche ihrer Maynt: zu  
3 ihrer



ihrer selbst vn zimblichen vnnnd verfluchten eigenndi-  
gigkeit/den rechten grund verhalten/ vnnnd sich dar-  
durch ihrer Mayt: nahmens vnd *authoritet*, boßhaff-  
tiger vnd muthwilliger weiße mißbrauchen.

Dann was es mit dem itzigen zustandt des Kay:  
Hoffs/ für eine beschaffenheit habe/ Vnd welcher ge-  
stalt die Reichs Hoff Rät/ wo nicht alle/ jedoch die  
meisten nun etliche viel Jahr hero/ so wol inner: als  
aufferhalb des Heyl: Reichs / der vielfeltigen vber-  
messigen *corruptionen*, Geschenck vnnnd gabnahmen/  
beschränkt sein/ das ist nunmehr Reichs vnnnd Welt-  
kündig/ Vnderer daselbsten/ fürgehender/ geschwin-  
der *practicken*/ gefehrlicher *factionen* vnd partheilig-  
keiten/ deren frucht vor zweyen Jahren/ genugsamb-  
lich gespüret worden/ für dißmahl zugeschweigen/  
Dahero dann die sämpeliche Chur: Fürsten vnnnd  
Stände/ bewegt worden/ durch eine statliche vñ an-  
sehnliche *Legation* ihre May: omb allergnedigst ein-  
sehen/verbesserung vnd enderung des itzigen Reichs  
Hoff Raths vnnnd Regiments zuersuchen/ dessen sie  
auch vertröstet worden. Vmb soviel weniger könten  
die *Possidirende* Fürsten/ zugeben oder bewilligen/ dß  
den itzigen Reichs Hoff Räten in dieser hochwichti-  
gen Sachen / so *per consequentiam* aller Chur: vnnnd  
Fürstlichen Häuser/ vnd ins gemein aller Ständen  
*libertet*, Recht vnd freyheiten betrifft/ die erkändnuß  
solte



solte eingeräumet werden: Inmassen es dann auch  
der Cammergerichts Ordnung/gantz vnd gar nicht  
gemess/als welche die *cognition* in solchen Fällen / *no-*  
*minatim* der Kay: May: vnd nicht den Reichshoff-  
rähten / wie sie sich deren eine zeithero wiederrecht-  
lich angemast/ einräumet / Vnd wolte sich nicht ge-  
bühren/do ihre May: derselben vorbehalt/ auch auff  
dero Reichshoffrät / oder auch andere Personen/  
so nicht Fürslichen Standts sein/wieder der Chur:  
vnd Fürsten vhralt Recht vnd herkommen/ *extendi-*  
*ren* wolten / dasselbe ohne gesambte Berathsschlag:  
vnd bewilligung aller Stände fürzunehmen. Wie  
dann die Römische deutsche Kayser/iederzeit selbst  
nicht widersprochen/wann in des Reichs Ordnun-  
gen etwas zuändern/zu mehren/zu mindern/ dar zu  
oder dauon zuthun / oder die gantz / oder zum theil  
auffzuheben/ das sich nach gelegenheit der zeit vnd  
sachen gebüren wolte/vnd an sich selbst billich sey/  
solches mit Rath des Reichs Getrewen/ das ist/der  
Churfürsten Fürsten vñ Stände fürzunehmen/wie  
dessen in dem Passawischen vertrage *de Anno 1552.*  
auch in Kayser Friderichs des dritten/ *Reformation de*  
*Anno 1442 in fine*, dauon etwas nachrichtung zubes-  
finden/vnd die Kay: geschworne *Capitulation*, solchs  
mit mehrern außweiset.

Vnd aus diesem allem/ so bisshero erzehlet wor-  
den/

3 ij den/



den / hat menniglich vnpartheisches gemühts zue-  
achten / das man an dem Kay: Hoff / gar keine recht-  
messige vrsachen gehabt / vnd noch nicht habe / gegen  
die possidirende Chur: vnd Fürsten / mit bedrauwung  
der Aecht zuverfahren / viel weniger ihre Chur: vnd  
FF. GG. darin vrthetlich zu declarirn, oder ob es ja  
*de facto* geschehe / das es doch als eine fundbahre / vns  
widersprechliche zündigung / nullitet vnd vnbillig-  
keit / ihren Chur: vnd FF. GG. an ihren Chur: vnd  
Fürstlichen ehren / Haab vnd Gütern / im wenigsten  
nicht schedtlich / nachtheilig vndd verkleinerlich sein  
könne / *Cum id quod nullum est, nullum quoq; sortiatur ju-  
ris effectum.*

Sintemal ihre Chur: vnd FF. GG. einiger der-  
gleichen rebellion, vngehorsambs oder widersezig-  
keit / dardurch sie in so schwere straffe zu condemnirn,  
noch nie ordentlich / vñ wie sichs in solchen fällen ge-  
büret / angeklagt / viel weniger oberwiesen worden.

Vnd solte es mit den deutschen Chur: vnd Für-  
sten / die gelegenheit haben / das sie einem jeden Kay-  
serlichen Gebott / stracks ohne alle widerrede vndd  
darzu wieder ihr selbst eigen gewissen / vnd fundliche  
befügnüß *deferirn* müssen / vñ nicht macht haben sol-  
ten / ihre rechtmessige *exceptiones* vnd *defensiones*, dage-  
gen einzuwenden / oder auch auff beharrung dersel-  
ben / dauon zu *provocirn*, vnd den *Recurs* zu irer May:  
selbst



selbst vnd den sämbtlichen Ständen des Reichs zu  
suchen/so würde es vmb ihre libertet vñ freiheit baldt  
geschehen/vnd nicht mehr wahr sein/was Tacitus de  
moribus Germanorum schreibet/*Eorum Regibus non in-*  
*finitam aut liberam esse potestatem.* Ja es were ihr stand  
vnd hoheit viel geringer/vnd viel weniger befrent/do  
einer oder der ander des Römischen Kaisers favor  
vor sich hette / dann aller anderer mitlern Stände  
vnd Vnterthanen.

Das nu ihre Chur: vnd FF. GG. die/wieder  
dieselbige ganz vnbillicher vnd vnverantwortlicher  
dinge *per meras falsas suggestiones* ex practicirte scharffe  
Mandata, zu vertheidigung ihrer Gott lob bekandten  
vnschuldt nicht *publicirn*, vnd die deswegen von Pra-  
ge abgefertigte Diener vñnd Commissarien erinnern  
lassen/derselben damit zuuerschönen / darzu hat sie  
die eusserste Ehrennotturfft gedrungen/vñnd hetten  
es anderer gestalt / gegen allen ihren Nachkommen  
vnd Verwändten Chur: vnd Fürstlichen Heusern/  
nicht zuuerantworten gewust.

Das aber bey abnehmung solcher angeschlage-  
nen Mandaten, oder auch sonstem jemahln der gering-  
ste *actus* fürgegangen / so Allerhöchstgedachter Kay-  
s: May: in einigen weg zu veracht / oder schmelerung  
dero Kayserlichen *authoritet* vñnd *jurisdiction* möchte  
gereichen/oder von ihren Chur: vnd FF. GG. der-

3 iij gleichen



gleichen jemahln befohlen/nachgesehen oder verstat-  
tet worden/das wird sich in Ewigkeit nicht befinden/  
Sondern haben ihre Chur: vnd FF. GG. vielmehr  
vnd alles fleisses dahin getrachtet/vnd noch/das der  
Kays: Mayt: dero schuldiger respect vngeschwecht  
verbleiben/einem jeden sein Recht offen gelassen/vnd  
ihre Chur: vnd FF. GG. ihrer possession vnerkandts  
Rechens nicht entsetzt/ oder vergewaltiget werden.  
Vnd ob wol nicht ohne/das beyden zu Dusseldorff/  
residirenden Gewalthabern/viel vnd oftmaln solche  
excess fürkommen / gegen denen sie etwas schärffere  
vnd ernstlichere animadversion zugebrauchen/vrsach  
genug gehabt/ in dem sich etliche Personen subornirn  
lassen/ als ob sie von Allerhöchstgedachter Kayserl:  
Mayt: zu insinuirung der Mandaten abgefertiget wor-  
den/welche doch ihrer Mayt: vnd dem Heyl: Reich:  
einige pflicht nie geleistet/ Noch sich zu dergleichen  
verrichtung habilitirn können. So haben doch ihre  
FF. GG. ihrer Mayt: zu vnterthenigsten ehren/das-  
selbige eingestellet/vnnd also auch in demselbigen zu-  
uerstehen gegeben/wie geneigt sie sein / sich in allem  
dem/was *salva possessione* vnd vnverlezt ihres gewis-  
sens sein kan/ihrer Mayt: sich gehorsamblich zu *ac-  
commodirn*, Do sonst vermöge der Rechten/wol er-  
laubt gewesen / weil sich die angegebene Herolden/  
entweder in ihrem gewöhnlichen habitu nicht *presen-  
tirt,*



tirt, oder doch ihren Thatmen verleugnet / dieselbige  
einen andern ernst sehen zulassen.

Weil dann vber das auch bekandtes Rechtens  
ist / das ohne einen gefehrlichen / muthwilligen vnnnd  
betrüglichen vorsatz / Niemandt für einen Friedebre-  
cher oder Rebellen / condemnirt werden könne oder  
solle / Sondern viel mehr zu Recht versehen / das in  
dergleichen hohen vnnnd *atrocissimis delictis, quæ vis et-  
iam injusta, levis, irrationabilis, fatua, temeraria, imò pla-  
nè bestialis, aut quoquo modo colorata causa, nedum justa  
& legitima excuset accusatum, etiam in crimine læsæ Ma-  
jestatis à dolo, à contumacia, mala fide, culpa, violentia, mo-  
ra, pœna: Præsertim si actus, qui rebellionis insimulantur,  
sint tales, qui sui natura mali non sunt, ut est defensio: &  
in specie quod injusta etiam causa & credulitas excuset e-  
um à delicto, qui auctoritate propria occupat possessionem  
rei suæ, vnnnd aber hioben ad nauseam deducirt worden /  
vnnnd die vnfeihlbare warheit selber ist / was ire Chur:  
vnnnd FF. GG. bishero fürgenommen / das es zu kei-  
nem andern Ende / dann zu gedrängter *defension*, vnnnd  
dahin angesehen / damit sie ihrer inhabenden *possessi-  
on*, anderst dann mit ordentlichem Rechten nicht sol-  
len entsetzet werden / So zweiffeln ihre FF. GG.  
samt ihren *Principaln* ganz nicht / Sie werden bey  
allen Ehrliebenden wol entschuldiget sein / vnnnd ih-  
nen einige vrsach der angedrayoten Achts erklerung  
nicht*



nicht zugeleget werden können / wie sie ihnen dann  
hiemit wieder alle die jenigen / so ihre FF. GG. der-  
gleichen beschuldigen / nicht allein die gebührende de-  
fensions mittel bevor behalten / sondern auch bezeugen  
vñ sagen hiemit öffentlich / das sie hieran die vnwar-  
heit fürgeben / vñ gescholtene Leute sein / so lange  
vñ viel / biß sie ein anders / wieder dieselbige mit or-  
dentlichen vñ vnpartheischen Rechten außfündig  
machen / welchs aber verhoffentlich / zu Ewigen Tas-  
gen / nicht wirdt geschehen : Gott wolle den falschen  
Mäulern wehren / vñ verleihen / das die Gerechtig-  
keit vñ Wahrheit / oberhandt nehme / vñ es dahin  
nicht ferner kommen lassen / dauon der Tragicus sagt :

*Cum numinis subvertere ira aliquem parat,  
Primum omnium aufert sanitatem mentium,  
Prævasq̄ pro rectis creat sententias,  
Nequis sua malefacta possit noscere.*

Recht aber muß doch Recht bleiben / vñ dene  
werden alle fromme hertzen anhangen.

Wann nun auß diesem allem / so bißhero *ex facto*  
& *jure* deducirt worden / erscheinet / auch was erheb-  
lichen / billigen vñ rechtmessigen vrsachen / beyde zu  
Dusseldorff residirende Fürsten / sambt ihren Princi-  
paln, vñ allen mit denselben Vnirten Chur : Fürsten  
vñ Ständen / wie auch andere Potentaten / zu die-  
ser



ser expedition, defension vnnnd hülffleistung bewegeet/  
vnd sie das einzig zu befürderung der Ehre Gottes/  
auch zu erhaltung des Heyl: Reichs Constitutionen,  
vnnnd der deutschen Chur: Fürsten vnnnd Stände  
freyheiten/vnd damit dieselbige mit vnordentlichem  
Gewalt / wieder angeregte des Heyl: Reichs Ab-  
schiedt / wieder die geschworne Kayserliche Capitula-  
tion, auch wieder die gemeine beschriebene Geistliche  
vnnnd Weltliche Rechte ihrer Erbschafft / possession,  
Fürstenthumb / Haab vnnnd Güter / vnerkandtes  
Rechtens nicht entsetzet / vergewaltiget oder spoliert,  
Sondern menniglich bey friedt vnd Recht gelassen/  
vnd handtgehabt werde / gemeinet vnnnd angesehen/  
Darzu ihre Chur: vnnnd FF. GG. sambt ihren al-  
lerseits helffern vnd beystenden / vermöge der natür-  
lichen vnd aller Völcker Rechten/vnnnd in krafft des  
hochbetewrten heilsamen Landfriedens vocirt vnnnd  
beruffen werden / solches auch die pflicht / damit ein  
jeder standt der Kayf: Mayt: vnd dem Heyl: Reich  
zugethan / also erfordern.

So wollen sie sich allerseits / gegen Allerhöchste  
gedachter Kayf: Mayt: auch allen Chur: Fürsten  
vnd Ständen des Reichs / neben andern Auslän-  
digen / Hohes vnd Niedern standes Personen / sie sein  
Geist: oder Weltlich / in aller vnterthenigkeit / auch  
dienstlich / freuntlich / günstig vnd gnedig versehen /  
K ihre



ihre Kay: Mayt: Kön: Wird: Chur: vnd F. S.  
vnd Gt. werden sie derentswegen vngnedig / vn-  
freundtlich / vnd in vngutem nicht verdenecken / son-  
dern ihnen diese wolgemeinte *defensio* vnd rettung /  
gefallen lassen / dar zu vermöge der Reichs *Constitutio-*  
*nen*, alle gebührende befürderung / keines weges aber  
einige ver hinderung thun / vnd dahin trachten helf-  
fen / das mit vorgehender *restitution* der Bestung Güt-  
lich / vnd anderer *occupirter* örter / abschaffung vnd  
*cassirung*, der obangezogenen Kay: vngewöhnlichen  
nichtigen / wieder rechtlichen Hoff *Process* vnd *Man-*  
*daten*, auch erstattung des vnkostens / die bedrängte  
Zuhaber / der Fürstenthumb Gütlich / Cleve vnd  
Berge / auch anderer dar zu gehöriger Graff: vnd  
Herrschaften / bey ihrer *possession*, eines jeden Rech-  
ten vnd *pretension* vnvergreifflich gelassen / Vnd do  
Zemand zu ihren Chur: vnd F. S. Gt. zusprechen /  
das solches durch ordentliche im Heyl: Reich / bey  
Chur: vnd Fürstlichen Heusern / hergebrachte wege  
für genommen / vnd durch vnpartheische erkänntnis  
ihrer Mayt: (wosern sie sich nicht selbst zu Part  
machen / noch sonst / wie oben angeregt, *interesse*  
*prätendirn*) vnd *parium curie*, erörtert / *decidirt* oder  
sonst durch rechtmessige vnd annemblich / verant-  
wortliche mittel verglichen werde.

Dabeneben wollen sich ihre Chur: vnd F. S.  
Gt.



W. zu ihren Mitverwandten vnd vereinigten  
Chur: Fürsten vnd Ständen / auch zu ihren aller-  
seits Obristen / Rittmeistern / Haupt: vnd Befehls-  
leuten vnd andern habenden Kriegsvolck / vnzweif-  
fentlich versehen vnd vertrösten / Sie werden als des  
Vaterlands vnd der Gerechtigkeit liebhabende / ih-  
nen diese gute vnd gerechte Sache / wie sie jederzeit  
von so vielen In: vnd Außländischen Potentaten /  
Chur: Fürsten vnd Ständen / darfür erkandt wor-  
den / desto eifriger vnd ernstlicher / angelegen sein /  
sich obangerogte vnd andere böser Leut erdichte Ca-  
lamnien, so sie zu verhinderung vnd veracht dieser  
fürgenommenen / Christlichen vnd hochnötigen ret-  
tung vnd gegenwehr / fürwenden / oder noch mit  
falschem vngrunde fürwenden möchten / nicht irren /  
noch auch die ganz vnbedechtige / an sich selbst nich-  
tige vnd wieder Rechtliche Nichts bedrängungen / o-  
der andere vngerechte verfolgung schrecken lassen /  
Sondern dieselbe mit standthaffttem vnd tapfferem  
gemüth / zu erwünschtem / obsiglichem Ende / hin-  
aus führen helfen / Solches gereicht zu forderst / zu  
Gottes vnd dann zu ihrer aller selbst vnvergesslicher  
Ehr / dem geliebten Vaterlande / vnd allen desselben  
Gliedern zu gutem / auch zu auffnehmung der deut-  
schen Chur: vnd Fürsten / libertet vnd wolfahrt.

Vnd seinds die hochbeschwerte Chur: vnd Für-  
sten /



sten/sambt ihren angehörigen/gegen der Kay: May:  
auch Chur: vnd Fürsten des Reichs / vnd sonsten/  
menniglich / ihrem vermögen nach/vnderthenig/  
dienstlich/freundtlich/günstig/gnedig vnd in  
allem gutem zuuerdienen/vnd zuer-  
kennen geneigt/ſc.

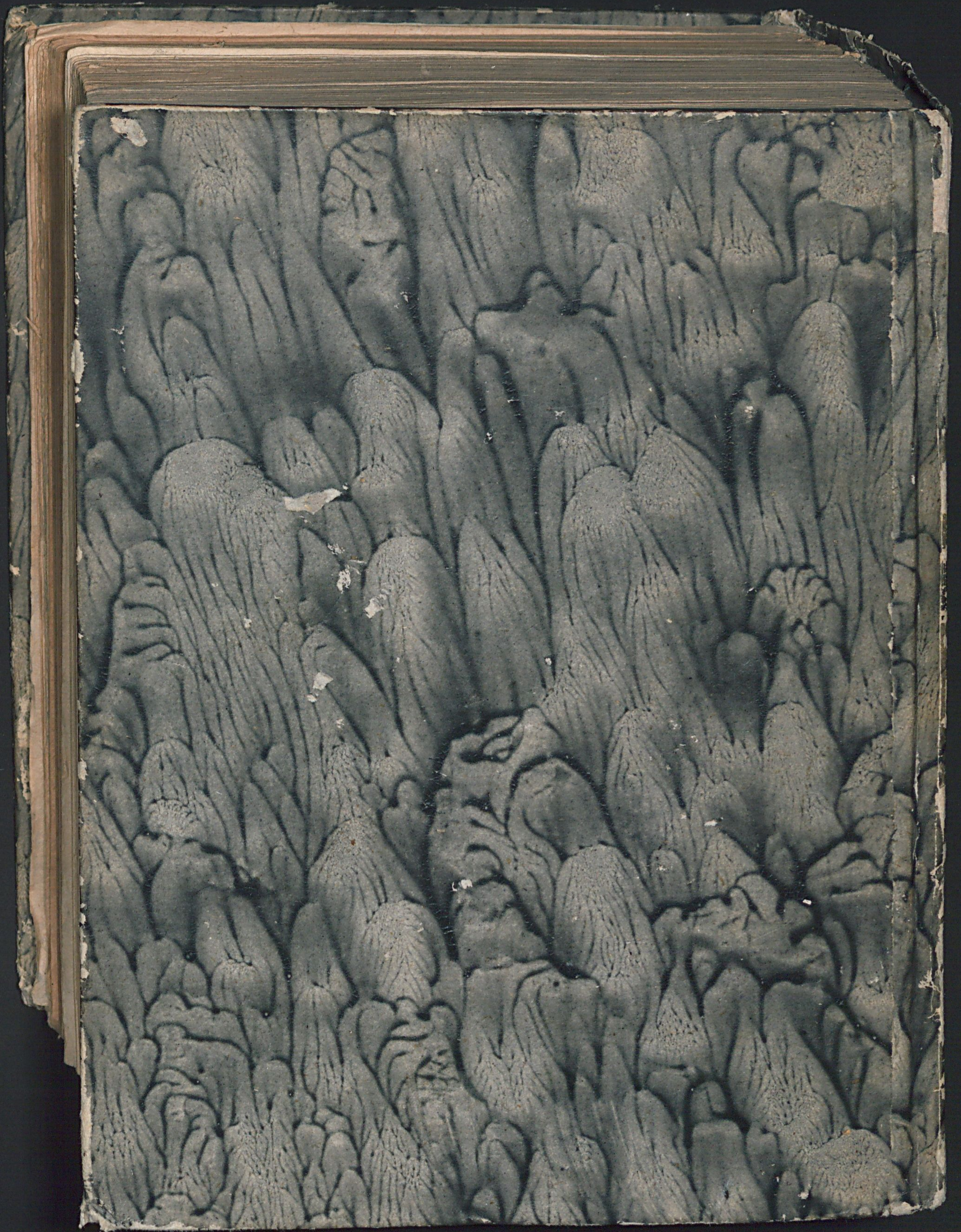
E N D E.



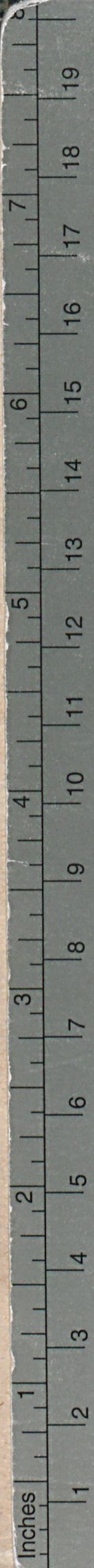












B.I.G.

Farbkarte #13



**bleuchtig**  
 en / Hochgebornen  
 Johann Sigismunden/  
 Hey: Röm: Reichs Erbkäm-  
 fern / zu Gütlich / Cleve vñ Berg /  
 n vnd Wenden / auch in Schle-  
 sigen / Burggraffen zu Nürnberg /  
 arck vñnd Rauensberg / Herrn zu  
 en Pfaltzgraffin bey Rhein / in Bays  
 zogin / Gressin zu Veldenz / Span  
 tß / Frauen zu Rauenstein / etc. Ges  
 n / Hochgebornen Fürsten vñ Herrn /  
 ndenburg / in Preussen / zu Stettin /  
 n / auch in Schlesien / zu Crossen vnd  
 zu Nürnberg vnd Fürsten zu Ruo  
 helmern Pfaltzgraffen bey Rhein / in  
 Berge / Herzogen / Graffen zu  
 arck / Rauensberg vnd  
 auenstein / etc.  
 eiben /  
 potentaten / Chur: vñ Für  
 ede Stände / Glider vnd Vn-  
 chen Reichs / wes Standes /  
 s dieselbige sein.  
 achricht: vnd warnung für au-  
 ichen / nichtigen vñ vnbilligen Pros  
 ur: vnd Fürstliche Principalen des  
 burg bis her o beschweret / vnd aus  
 ingenden vrsachen ihre Chur: vnd  
 orten vnd Vnuren Königen / Chur:  
 hender Kriegs rüstung vnd Defens  
 liche fridfertige Recht vnd Ehrlies  
 e Stende vnd mitglieder des Key:  
 nñ FF GG. hierinnen alle hülff  
 befürderung zuerzeigen.  
 Stadt Zuffeldorff / durch  
 / Im Jahr / 1610.  
 o Illustr. Principum.

*Handwritten signature: Johann Sigismund*

